

Der Richter und sein Dolmetscher – gut gedolmetscht, fair verhandelt



Gesammelte Referate

Konferenz zur Harmonisierung
des Justizdolmetscherwesens in der Schweiz

Stadtheater Olten, 12. März 2015

Impressum

Herausgeber

Obergericht des Kantons Zürich
Fachgruppe/Zentralstelle Dolmetscherwesen
E-Mail: dolmetscher@gerichte-zh.ch
Internet: www.dolmetscherwesen-zh.ch

juslingua.ch, Verband Schweizer Gerichtsdolmetscher
und -übersetzer
E-Mail: info@juslingua.ch
Internet: www.juslingua.ch

Fotos

Dominique Meienberg

Layout und Druck

Schellenberg Druck AG, 8330 Pfäffikon ZH

Auflage: 600 Exemplare

© 2015, Obergericht des Kantons Zürich /
juslingua.ch

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser

Wir freuen uns, Ihnen mit der vorliegenden Publikation die gesammelten Referate der ersten schweizweiten Konferenz zur Harmonisierung des Justizdolmetscherwesens präsentieren zu können, welche am 12. März 2015 im Stadttheater Olten stattfand. Die Publikation versteht sich als Grundlage für die Harmonisierungs- und Professionalisierungsbestrebungen im Justizdolmetscherwesen in der Schweiz sowie als Dankeschön an die Referierenden und Konferenzteilnehmenden für ihr Engagement und ihr Interesse, womit sie die Durchführung dieses Anlasses überhaupt erst ermöglicht haben.

Die eidgenössischen Prozessgesetze, welche seit 2011 in Kraft sind, bilden einen der Ausgangspunkte und sind Leitidee für die Harmonisierung und Professionalisierung des Justizdolmetscherwesens. Vor diesem Hintergrund war es den Initianten und Organisatoren der Konferenz ein Anliegen, sämtliche Anspruchsgruppen einzubinden, also nicht nur die Auftraggeber aus Justizkreisen selbst, sondern auch die Justizdolmetschenden sowie Vertreter der Lehre, von Kommissionen und Verbänden. Das grosse Interesse der verschiedensten Anspruchsgruppen zeigt, dass mit der Konferenz der Nerv der Zeit getroffen wurde. Die rund 200 Konferenzteilnehmenden waren Vertreter aus praktisch allen Deutschschweizer und einigen französischsprachigen Kantonen sowie dem Bund und stellten die erhoffte und erforderliche Diversität dar.

Während der Fokus der Konferenz am Morgen insbesondere auf dem Status quo lag, wurde der Nachmittag der Zukunftsmusik gewidmet. Mit einem Blick über die Kantonsgrenzen hinaus wurden dem aufmerksamen Publikum drei denkbare Zukunftsvisionen vorgestellt. Diese reichen von einer Vernetzung im Bedarfsfall über eine kantons- und fachübergreifende Kommission mit Konkordaten bis hin zu einem schweizweiten Kompetenzzentrum. Der Podiumsdiskussion sowie den angeregten Gesprächen beim anschliessenden Apéro war zu entnehmen, dass die Vorstellungen über die zukünftigen Handlungsoptionen der Zusammenarbeit noch stark divergieren.

Für die Bedarfserhebung über die gewünschte zukünftige Zusammenarbeit wurde anlässlich der Konferenz eine Umfrage gestartet. Aufgrund der Rückmeldungen zeichnet sich bereits jetzt ab, dass das Interesse an einer Zusammenarbeit im Bereich der Aus- und Weiterbildung bzw. Akkreditierung von Behörden- und Gerichtsdolmetschenden nicht nur wünschenswert, sondern gar dringlich ist.

Wir vom Initiativ- und Organisationskomitee sind überzeugt, dass die Konferenz als Erfolg verbucht werden darf, wurde damit doch der Grundstein für eine institutionalisierte interkantonale Zusammenarbeit und Professionalisierung des Justizdolmetscherwesens in der Schweiz gelegt. Wir danken sämtlichen Beteiligten – Referierenden, Teilnehmenden und allen Helferinnen und Helfern – für das grosse Engagement und die Unterstützung beim Mitdenken, Mitorganisieren und Mitgestalten. Ihnen als Leserinnen und Leser wünschen wir eine spannende und aufschlussreiche Lektüre, die Sie in die Welt des Justizdolmetschens entführen und mit den skizzierten Zukunftsvisionen zu weiteren gemeinsamen Schritten inspirieren soll.



*Christoph Benninger, Tanja Huber,
Aleksandra Razborsek, Mladen Sirol (v.l.n.r.)*

Inhaltsverzeichnis

Konferenzöffnung	Christoph Benninger	7
Harmonisierung als Gebot der Stunde	Martin Burger	9
Das Recht auf Verdolmetschung – ein wichtiger Gradmesser unserer Strafjustiz	Nadja Capus	12
Stand des Dolmetscherwesens in der Schweiz: ein föderaler Aufriss	Christof Kipfer	17
Des Dolmetschers Nöte	Aleksandra Razborskak	19
Dolmetscherleistungen für geheime Überwachungsmassnahmen – eine Gratwanderung?	Rolf Härdi	25
Künstlerisches Intermezzo	Pedro Lenz	27
«Aso bi öis ...» – Qualitätssicherung in Zürich	Tanja Huber	29
Der Dolmetscher und sein Richter – fair verhandelt, gut gedolmetscht	Mladen Sirol	35
Professionalisierung Dolmetscherwesen – ein Abenteuer?	Martin Leber	40
Zukunftsmusik: Harmonisierungsvisionen und Lösungsszenarien	Tanja Huber	43
Podiumsdiskussion		49

Impressionen



Empfang Konferenzteilnehmer



Konferenzunterlagen



Blick von der Galerie



Stadttheater Olten



Eröffnungsrede

Justizdolmetschen als nationale Angelegenheit – Auszüge aus der Eröffnungsrede

lic. iur. Christoph Benninger

Bezirksrichter, Stv. Leiter Fachgruppe Dolmetscherwesen des Kantons Zürich

Die Ausschreibung der heutigen Konferenz richtete sich in erster Linie an die auftraggebenden Behörden der Kantone und des Bundes. Der Titel der Konferenz lautet aber nicht umsonst «Der Richter und sein Dolmetscher». Der Fokus liegt also nicht nur bei den Auftraggebern, sondern genauso bei den eigentlichen Hauptakteuren, den Justizdolmetschern: Eine Diskussion über die Harmonisierung des Justizdolmetscherwesens bringt unweigerlich auch die Frage der Professionalisierung auf den Tisch, und dies muss unter Einbezug der Dolmetschenden als Hauptbeteiligte vonstatten gehen.



Die Fachgruppe Dolmetscherwesen des Kantons Zürich war erfreut, als der Verband Schweizer Gerichtsdolmetscher und -übersetzer, juslingua.ch, die Idee für eine solche Tagung hatte. Der Name juslingua.ch ist Programm, die Dolmetscher sind nämlich schon seit geraumer Zeit überregional bzw. national organisiert, darum macht «.ch» Sinn. Wir von der «Fachgruppe Dolmetscherwesen.zh» köcheln unser Süppchen hingegen noch auf regionaler Flamme, dafür gut föderalistisch. Zusammen können wir Ihnen eine interdisziplinäre Veranstaltung präsentieren, an der verschiedene Anspruchsgruppen präsent sind. Vermutlich wäre der

politisch korrekte Titel der heutigen Veranstaltung «Das Einzelgericht und die dolmetschende Person» gewesen. Dann hätte aber niemand mehr an Dürrenmatt gedacht. Vielleicht fragen Sie sich, was denn der heutige Tag mit «Der Richter und sein Henker» zu tun hat? Mehr, als Sie glauben! Denn auch beim Thema Justizdolmetschen geht es um Gerechtigkeit. Das werden Sie noch aus berufenerem Munde hören.

Das Thema Dolmetschen interessierte die breite Öffentlichkeit in der Vergangenheit kaum. Es sei denn, es ging um einen Skandal. In der letzten Zeit sind solche Fälle zum Glück eher aus dem Ausland bekannt. In Erinnerung blieb z.B. der Gebärdendolmetscher, der in Südafrika eine Rede des US-Präsidenten Obama verdolmetschen sollte, was aber gründlich schiefging. Auch aus den Niederlanden geriet ein Fall in die Schlagzeilen: «Wenn der Feind dolmetscht!» Drei im Asylbereich tätige Dolmetscher sollen nicht unabhängig gewesen sein, sondern dem Regime in Eritrea nahegestanden haben. Und kürzlich schaffte es ein Griechischdolmetscher aus Wien, zum Youtube-Hit zu werden, weil er beim Besuch von Alexis Tsipras in Österreich nur halb fertige Sätze für die Journalisten übersetzte. «Lost in translation» war noch eine der netteren Überschriften. Der Sprecher des österreichischen Bundeskanzlers erklärte daraufhin: «Wir gehen nicht davon aus, dass wir diesen Dolmetscher noch einmal buchen werden.»

Im Vorfeld berichtete auch die «Neue Zürcher Zeitung» über unsere Konferenz (NZZ vom 2. Februar 2015). Der Artikel war mit der Zeichnung einer Gerichtsverhandlung unterlegt, auf der auch eine unserer Englischdolmetscherinnen vom Zürcher Verzeichnis zu erkennen ist. Sie übersetzte für die Ex-Frau eines ehemaligen Schweizer Botschafters. Das Bild zeigt auf, dass es nicht immer integrationsscheue Ausländer oder Kriminaltouristen sind, die einen Justizdolmetscher brauchen, und es erinnert daran, dass auch in zivilrechtlichen Verfahren Sprachmittler eingesetzt werden. Dieser Hinweis als Entgegnung für diejenigen Leserbriefschreiber, die schnell einmal finden, der Staat solle nicht noch (mehr) Geld für kriminelle Ausländer ausgeben.



Was bezwecken wir mit der heutigen Konferenz? Sie können sie natürlich als blosser Weiterbildung betrachten. Aber das wäre schade. Denn Sie werden nur sehr am Rande erfahren, was Sie an einer Gerichtsverhandlung mit Dolmetscher besser machen können, damit die Sitzung reibungslos über die Bühne geht. Unser eigentliches Ziel ist es, heute Politik und Networking zu betreiben. Wir möchten einen Prozess anstossen, damit in einem grösseren Rahmen darüber nachgedacht wird, ob das Schweizer Justizdolmetscherwesen, so wie es sich heute präsentiert, verbesserungsfähig ist.

Im Kanton Zürich wurde 2004 eine Dolmetscherverordnung in Kraft gesetzt und eine interdisziplinäre Fachgruppe gegründet. Seit einigen Jahren ist auch in vielen anderen Kantonen eine Sensibilisierung im Gange: Es wurden gesetzliche Regelungen erarbeitet und auch Fachbehörden gebildet – teilweise nach Vorbild des Kantons Zürich. Einige Verantwortliche haben dabei mit der Zentralstelle in Zürich Kontakt aufgenommen. Wenn die Entwicklung indes so weitergeht, kommt es zu einem Wildwuchs von Lösungen. Wir wollen heute von verschiedenen Beteiligten hören, ob dies so hinzunehmen ist oder ob es verhindert werden sollte. Wir möchten heute auch ergründen, welche Ideen bei den Kantonen oder dem Bund vorhanden sind – und natürlich bei den Dolmetschenden selbst. Vielleicht sehen wir danach klarer, was machbar ist und was utopisch bleibt.

Wenn Sie nach der heutigen Konferenz sagen, «wir sind grundsätzlich an einer Zusammenarbeit interessiert», dann haben wir schon ein erstes Ziel erreicht und würden den zweiten Schritt wagen, nämlich zu erarbeiten, wie diese Zusammenarbeit aussehen soll. Das Organisationskomitee wird hierzu vor der Podiumsdiskussion unter dem Titel «Zukunftsmusik» mögliche Vorschläge präsentieren. Wir sind nämlich der festen Überzeugung: Justizdolmetschen ist eine nationale Angelegenheit und es ist eine hoheitliche Tätigkeit. Faktisch hören die Dolmetscher nicht an den Kantonsgrenzen auf zu dolmetschen. Juristisch sollte der Anspruch auf rechtliches Gehör in jedem Kanton gleich sein – erst recht in einem mehrsprachigen Land wie der Schweiz.

Wir vom Initiativ- und Organisationskomitee glauben daher, dass das Justizdolmetscherwesen überregional geplant werden muss. Wir wissen, dass dabei auf die föderalen Strukturen der Schweiz Rücksicht zu nehmen ist. Aber wir vertrauen darauf, dass auch Utopien eine Chance haben, realisiert zu werden.

Ein Startschuss für eine strukturierte institutionelle Zusammenarbeit wird heute gesetzt. Haben wir Sie neugierig darauf gemacht, wie es mit dem Justizdolmetscherwesen in der Schweiz weitergeht? Sind Sie vielleicht auch schon lange der Meinung, dass man etwas tun sollte? Oder finden Sie, dass Ihre Behörde unbedingt auf den anfahrenden Zug aufspringen sollte? Dann lassen Sie die Gunst der Stunde nicht an Ihrem Amt vorbeigehen!

Harmonisierung als Gebot der Stunde

lic. iur. Martin Burger

1. Vizepräsident des Obergerichts des Kantons Zürich

Die Einführung und mittlerweile bereits mehrjährige Geltungsdauer der eidgenössischen Prozessgesetze bieten Anlass und Inspiration, eine sinnvolle gesamtschweizerische Harmonisierung im Dolmetscherwesen anzustreben. Ich darf so wagemutig sein, anhand der zahlreichen Teilnehmenden dieser Tagung zu vermuten, dass diesbezüglich zwischen kantonalen und eidgenössischen Behörden und Gerichten mittlerweile ein Konsens besteht. Ein Ziel des heutigen Tages ist es, uns klarer darüber zu werden, auf welchem Weg eine Harmonisierung oder zumindest eine vermehrte Zusammenarbeit der verschiedenen Anspruchsgruppen zu erreichen ist.

Im Verlauf der heutigen Tagung werden wir erfahren, wie der aktuelle Stand der Dinge ist. Wir werden etwas über den Stellenwert des Rechts auf Verstehen in der Strafjustiz erfahren. Wir werden zur aktuellen Situation des Dolmetscherwesens in der Schweiz einen sogenannten föderalen Aufriss dargestellt bekommen. Vonseiten der Dolmetscherinnen und Dolmetscher wird uns dargelegt, welches deren Nöte sind und wie aus ihrer Sicht eine gut gedolmetschte und faire Verhandlung aussieht. Wir werden hören, wie eine mögliche Lösung hinsichtlich Qualitätssicherung aussehen kann, und zwar anhand des Kantons Zürich. Frau Kollegin Tanja Huber, deren Vorträge wir heute Nachmittag hören werden, ist seit zehn Jahren Leiterin der Zentralstelle und seit drei Jahren auch Leiterin der Fachgruppe Dolmetscherwesen am Obergericht Zürich. Es ist massgeblich ihr Verdienst, dass wir im Kanton Zürich von einem Dolmetscherwesen mit einem praxistauglichen System der Qualitätssicherung profitieren können. Dieses System kann möglicherweise als Inspirationsquelle dienen. Über die genaue Struktur des Zürcher Systems wird Frau Huber in ihrem Vortrag Aufschluss geben. Die Zentralstelle Dolmetscherwesen steht in Kontakt mit anderen Kantonen.

Lassen Sie mich kurz juristisch werden: Die Strafprozessordnung verweist bezüglich der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen der Übersetzerinnen und Übersetzer in Art. 68 Abs. 5 StPO einzig auf die Vorschriften über die Sachverständigen (Art. 73, Art. 105 StPO und Art. 182–191 StPO). Somit werden gemäss



Art. 183 Abs. 1 StPO zumindest «die erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten» gefordert. Genannt werden auch die Geheimhaltungspflicht (Art. 73 StPO), die Stellung als Verfahrensbeteiligte (Art. 105 StPO) sowie die Ausstandsvorschriften gemäss Art. 56 StPO in Verbindung mit Art. 183 Abs. 3 StPO.

Die Verfahrensleitung hat bei der Wahl der Übersetzerin bzw. des Übersetzers nebst anderen wesentlichen Voraussetzungen, wie z.B. die persönliche Integrität und der Leumund, somit primär die fachliche Qualität zu berücksichtigen. In der Praxis wird auf interne Verzeichnisse und eigene Erfahrungen zurückgegriffen. Hier liegt nun eines der zentralen Anliegen für eine Harmonisierung: Nach meiner Meinung ist schweizweit eine einheitliche Qualitätssicherung anzustreben. In manchen Bereichen bzw. Gegenden muss wohl überhaupt erst eine Qualitätssicherung eingeführt werden. Sogar innerhalb der einzelnen Kantone bestehen diesbezüglich erhebliche Unterschiede.

Das anzustrebende Mindestziel wäre, dass landesweit möglichst einheitliche Kriterien für die Zulassung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und für die Qualitätssicherung zur Anwendung gelangen. Es gibt mehrere Möglichkeiten, dieses Ziel zu erreichen. So wie wir es in der Schweiz gewohnt sind und wie die Schweiz strukturiert ist, läge auf den ersten Blick eine



Zusammenarbeit der Kantone innerhalb des jeweiligen Landesteils unter Bildung von Konkordaten oder in überkantonalen Fachkommissionen im Vordergrund. Aber warum nicht etwas Zukunftsmusik geniessen?

Sie werden im zweiten Vortrag von Tanja Huber unter dem Titel «Zukunftsmusik: Harmonisierungsvisionen und Lösungsszenarien» gute Gründe für eine weitergehende Lösung hören, nämlich für eine schweizweite Zentralstelle, welche als Kompetenzzentrum und Koordinationsstelle für ein schweizerisches Justizdolmetscherwesen dienen könnte. Dieser für manchen vielleicht etwas verwegen und kühn klingende Vorschlag ist es meines Erachtens wert, weiterverfolgt zu werden. Dies gilt gerade auch vor dem Hintergrund, dass die Bedürfnisse und Möglichkeiten der einzelnen Kantone unterschiedlich sind. Für einen kleinen Kanton dürfte die Schaffung einer eigenen Zentralstelle für das Dolmetscherwesen illusorisch und unangemessen sein. Gerade in solchen Fällen wäre wohl der Anschluss an eine kantonsübergreifende Zentralstelle auch unter dem Aspekt des Ressourceneinsatzes vorteilhaft. Dies gilt mutatis mutandis auch für grössere und grosse Kantone. Aber wie auch immer die einzelnen Lösungsansätze aussehen mögen, die Qualität der Dolmetschenden muss auch dort gewährleistet sein, wo keine eigene Zentralstelle existiert und verglichen mit anderen Kantonen wenig Prozesse mit Dolmetschereinsatz durchzuführen sind.

Zurück zum heutigen Zustand: Bis vor relativ kurzer Zeit herrschte in vielen Kantonen – ja, wohl in der ganzen Schweiz – die Meinung vor, dass es sich bei der Arbeit der Gerichts- bzw. Justizdolmetscher um sogenanntes «Community-Dolmetschen» handeln würde. Also eine Art von Ad-hoc-Laientätigkeit, eine Art von Freizeitbeschäftigung für mehrsprachige Mitbürger und Migrantinnen. Man muss einräumen, dass dies faktisch an manchen Orten tatsächlich lange Zeit so war bzw. immer noch so ist. Dies kann für das Dolmetscherwesen der Justiz jedoch nicht mehr genügen. Es steht nämlich zu viel auf dem Spiel. Die Sprache ist das Handwerkszeug der Juristen, das gilt auch für die verdolmetschte bzw. übersetzte Sprache. Es geht um die Wahrung des zentralen Anspruchs auf rechtliches Gehör für fremdsprachige Verfahrensbeteiligte.

Das Community-Dolmetschen mag als historischer Ausgangspunkt verstanden werden. Es kann und darf aber nicht weiterhin als Standard für das Justizdolmetscherwesen betrachtet und akzeptiert werden. Die Entwicklung des Justizdolmetscherwesens zeigt dementsprechend zu Recht klar in Richtung einer Professionalisierung. Dies gilt auch für die tatsächlichen Gegebenheiten. Gibt es doch im Kanton Zürich immer mehr Justizdolmetschende, die ihre Tätigkeit vollamtlich und als wirtschaftliche Lebensgrundlage ausüben.

Diese Professionalisierung muss aber auch das Justizmanagement betreffen. Die Justiz – und diesen Begriff möchte ich hier im weiten Sinne verstanden wissen, also inklusive Polizei und Staatsanwaltschaft – sollte dieses Management im Sinne eines Kompetenzzentrums aufbauen und nicht mehr aus der Hand geben. Dies gerade, weil die Einflussnahme hinsichtlich Qualitätssicherung gewährleistet sein muss, was eine Daueraufgabe darstellt.

Ausserdem weist die entsprechende Tätigkeit neben administrativen, koordinierenden und unterstützenden Funktionen auch klar hoheitliche Elemente auf. Bereits die Auswahl geeigneter Dolmetscher nach klaren und transparenten Kriterien und deren Aufnahme in das offizielle Dolmetscherverzeichnis stellen hoheitliches Handeln dar. Ebenso und erst recht sind es die Massnahmen und Sanktionen gegenüber fachlich oder sonst wie ungenügenden Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Diese Kompetenzen und Funktionen können nicht ausgelagert und z.B. einer Lehranstalt übertragen werden. Für eine Qualitätssicherung im Sinne der Ausbildung und Prüfung ist eine Zusammenarbeit mit justizexternen Institutionen des Bildungswesens jedoch durchaus denkbar, ich meine auch wünschbar, jedoch immer unter Beibehaltung des Kompetenzzentrums in der Justiz mit den genannten Einflussmöglichkeiten.

Es ist zu prüfen, ob und in welcher Form eine entsprechende kantonsübergreifende Organisation geschaffen oder eine bestehende Struktur verwendet werden kann. Es geht ja nicht nur um die Prüfung der sprachlichen Kompetenz der Dolmetschenden, sondern auch um die Vermittlung und Prüfung von Kenntnissen über das Justizwesen und über die Grundzüge unseres Rechts. Es darf insbesondere nicht mehr vorkommen, dass vor Gericht oder bei der Untersuchungsbehörde auftretende Dolmetscher nicht genau wissen, wo sie sich befinden und welche Rolle ihnen zukommt.

Es muss aber auch auf Seiten der Justiz ein gegenüber früher geändertes Verständnis für die Belange der Dolmetschenden gezeigt und gelebt werden. Es geht einerseits um die Wertschätzung für die schwierige und anspruchsvolle Arbeit der Dolmetschenden, andererseits aber auch um das Anpassen der eigenen Tätigkeit in der Einvernahme oder in der Gerichtsverhandlung an die besonderen Umstände einer verdolmetschten Verhandlung. Mehr als einmal in meiner mittlerweile fast dreissigjährigen Justizlaufbahn musste ich selber erleben, dass die dolmetschende Person quasi als Blitzableiter für überforderte Staatsanwälte, Richter oder Rechtsanwälte fungieren musste oder dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher von den Beschuldigten angegriffen oder diffamiert wurden, wobei nicht immer seitens der Verfahrensleitung angemessen eingeschritten wurde. Solche Fälle kommen zwar nicht

häufig vor, aber es gibt sie. Auch im Hinblick auf solche Situationen sollten die Dolmetscherinnen und Dolmetscherinnen vorbereitet sein, um professionell reagieren zu können.

Das Ganze ist nicht gratis zu haben. Eine Professionalisierung bzw. Qualitätssicherung kostet Geld. Wir werden im Rahmen des Vortrags von Tanja Huber hierzu mehr erfahren. An dieser Stelle nur so viel: Kann man von einer qualifizierten Dolmetscherin oder einem Dolmetscher eine professionelle Leistung auf akademischem Niveau erwarten, bei einem Stundenansatz, bei dem jeder Handwerker den Hammer hinlegen würde? Dies ist aber letztlich eine politische Frage.

Diese Konferenz soll dazu dienen, eine gesamtschweizerische Netzwerkplattform für den Bereich des Justizdolmetscherwesens zu eröffnen, sozusagen als Grundstein für eine zukünftige Zusammenarbeit der verschiedenen Anspruchsgruppen. Sie, wir alle zusammen, können etwas anstossen und bewegen, sodass es in einigen Jahren heissen kann, die Schweiz hat verglichen mit einigen anderen Ländern nicht nur eine effiziente und funktionierende Justiz, sondern auch ein einheitliches, effizientes und funktionierendes Dolmetscherwesen. Dann wird das Aschenputtel der Justiz endlich die ihr zustehenden Schuhe anhaben, sie müssen ja nicht unbedingt aus Glas sein.



Das Recht auf Verdolmetschung – ein wichtiger Gradmesser unserer Strafjustiz

Prof. Dr. Nadja Capus
Förderprofessur für Strafrecht und Kriminologie
Juristische Fakultät Universität Basel



Rechtliche Grundlagen der Dolmetscherleistungen

Das Recht auf Verdolmetschung ist ein wichtiges und anerkanntes Recht.¹ Ohne Verdolmetschung erfahren fremdsprachige Personen keine «gleiche und gerechte Behandlung», wie es das prozessuale Grundrecht gemäss Art. 29 Abs. 1 BV vorsieht. Demnach gilt dieses Recht für jede Person, sei sie reich oder arm, jung oder alt, Mann oder Frau, Schweizer oder Nigerianer, der ein Pidgin-English spricht. Für den strafrechtlich Angeklagten ergibt sich derselbe Schutz zudem noch aus Art. 6 (3) a) EMRK und seit einem halben Jahrhundert aus Art. 14 (1) UNO-Pakt.

Eine gerechte Behandlung resultiert nach allgemeinem Verständnis aus der sogenannten Waffengleichheit. Diese Waffengleichheit ist in Kombination mit Art. 29 Abs. 2 BV dann gegeben, wenn sich alle Parteien am Verfahren beteiligen können und alle gleichermassen über den Verfahrensablauf informiert und über die Konsequenzen aufgeklärt sind. Es ist dieser Anspruch auf rechtliches Gehör, der verhindern soll, dass ein Mensch – eben auch ein fremdsprachiger – zum blossen Objekt eines Verfahrens wird. Das heisst, der Angeklagte hat Anspruch zu sprechen, seine Anliegen vorzubringen und gehört zu werden.

Das Verstehen erfolgt nur, wenn in einer verständlichen Sprache kommuniziert wird. Daher ist die Aufklärung in einer verständlichen Sprache in Art. 31 Abs. 2 BV für den Fall des Freiheitsentzugs explizit erwähnt («Jede Person, der die Freiheit entzogen wird, hat Anspruch darauf, unverzüglich und in einer ihr verständlichen Sprache [das muss nicht die Muttersprache seinⁱⁱ] über die Gründe des Freiheitsentzugs und über ihre Rechte unterrichtet zu werden.»). Aufgrund des Wortlauts könnte man annehmen, dass es um eine einseitige Kommunikation geht: Hauptsache ist, die inhaftierte Person versteht. Dass dem nicht so ist, verdeutlicht Art. 32 Abs. 2 BV, wo zumindest für die angeklagte Person präzisiert wird: «Sie muss die Möglichkeit haben, die ihr zustehenden Verteidigungsrechte geltend zu machen.» Art. 6 (3) e) EMRK sagt es schliesslich deutlich: Wird die Verhandlungssprache des Gerichts nicht verstanden oder nicht gesprochen, besteht der Anspruch, unentgeltlich einen Dolmetscher zu erhalten.

Die schweizerische Strafprozessordnung wiederholt dieses Recht jedes Mal, wenn es um die Einvernahme, die Vorführung oder die Festnahme geht: Die einzuvernehmende Person hat in einer ihr verständlichen Sprache befragt, informiert und belehrt zu werden (Art. 143 Abs. 1; Art. 158 Abs. 1; Art. 209 Abs. 3 und Art. 219 Abs. 1 StPO). Mit der vorgenommenen systematischen Einordnung hat der Gesetzgeber es als eine allgemeine Verfahrensregel konzipiert: Das Recht, einen Dolmetscher beizuziehen, gilt für das ganze Verfahren. Gemäss Art. 68 Abs. 1 StPO braucht es Dolmetscher also nicht nur, um die Kommunikation vonseiten der Behörden in Richtung fremdsprachiger Person zu gewährleisten, sondern auch, um es der fremdsprachigen Person zu ermöglichen, sich gegenüber der Behörde verständlich auszudrücken.

Bevor auf die Lücken und problematischen Seiten dieser rechtlichen Regelungen eingegangen wird, soll ein Blick über den aktuellen schweizerischen Kontext hinaus aufzeigen, dass die Aufgabe schweizerischer Justizorgane, einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin zu stellen, im historischen und internationalen Vergleich betrachtet, nicht so kompliziert und schwierig ist.

Die Umsetzung in der Strafjustizpraxis: internationale Beispiele

Die Nürnberger Prozesse 1945 und 1946 waren nicht nur ein Kraftakt der Strafjustiz; sie waren auch ein Kraftakt des Dolmetscherwesens. Mehr noch: Die Prozesse gelten als die Geburtsstunde der Simultanübersetzung. Es musste während 218 Verhandlungstagen nicht nur in eine Amtssprache gedolmetscht und übersetzt werden. Es musste in deutscher, englischer, französischer und russischer Sprache übermittelt werden, und dafür waren täglich jeweils mindestens zwölf Dolmetscher bereitzustellen.

Es mussten zudem rasch Leute gefunden werden, die die nötigen Sprachkenntnisse hatten. So kam es, wie es auch heute noch oft der Fall ist: Es waren bei den Nürnberger Prozessen längst nicht nur erfahrene oder immerhin ausgebildete Interpreten im Einsatz, sondern auch Sportreporter, Frischlinge der Übersetzerschulen und schlicht im Exil sprachkundig Gewordene.

Der angeklagte nationalsozialistische Befehlshörer *Hermann Göring* kritisierte mehrfach pedantisch die Übersetzungs- und Dolmetschleistungen. Ich zitiere aus dem Verhandlungsprotokoll: «*Göring*: Darin ist ein Fehler, das heißt: In «Ergänzung», nicht «in Vollendung der Ihnen übertragenen Aufgabe». Daraufhin entgegnet der amerikanische Anklagevertreter *Justice Jackson*: «Gut, ich nehme das an.» *Jackson* liest einen weiteren Ausschnitt aus einem Brief vor und endet mit der Frage an *Göring*: «Ist das soweit richtig?» *Göring*: «Ich finde das in keiner Weise korrekt.» *Justice Jackson*: «Geben Sie bitte Ihre Übersetzung.» Das macht *Göring* dann auch und endet diese mit der Korrektur: «... und jetzt kommt das entscheidende Wort, das falsch übersetzt wurde, es heißt hier nämlich: «für eine Gesamtlösung», und nicht «für eine Endlösung», für eine Gesamtlösung der Judenfrage im deutschen Einflußgebiet in Europa. [...]»ⁱⁱⁱ Das muss für die Dolmetscherinnen und Dolmetscher schwer erträglich gewesen sein, insbesondere für diejenigen, die selber Familie und Freunde in den Vernichtungslagern verloren hatten.

Aber die Organisatoren des Nürnberger Tribunals waren nicht nur tüchtig im Auffinden von Dolmetschern, sie waren auch innovativ – jedenfalls innovativer, als wir es heute sind. So liessen sie technische Vorrichtungen einbauen, um die Arbeit der Dolmetscher zu erleichtern: Lampen, die bei Gebrauch durch den Dolmetscher dem Sprecher signalisierten, dass dieser zu schnell spreche (gelb) oder seine Rede zu unterbrechen habe, weil es unverständlich gewesen sei (rot).

Ein solches System hätte laut Prozesskritikern auch rund ein halbes Jahrhundert später im bis heute tief umstrittenen Strafverfahren gegen den Libyer *Abd al-Bassit Ali al-Mikrahi* angewendet werden sollen: *al-Mikrahi* wurde in einem holländischen Luftwaffenstütz-

punkt von schottischen Richtern des 270-fachen Mordes für schuldig befunden. Er soll 1988 für das Attentat auf das amerikanische Flugzeug verantwortlich gewesen sein, das über dem schottischen Ort Lockerbie explodiert war. Während der verantwortliche schottische Untersuchungsrichter, *Colin Boyd*, die Leistung der Simultandolmetscher in einer Rede vor dem Parlament positiv hervorgehoben hat – denn sonst hätte der Prozess noch länger gedauert, als er ohnehin schon gedauert hatte^{iv} –, hatten die Verteidiger sie harsch kritisiert. Die Verteidiger verlangten vier Wochen nach Beginn des Prozesses eine Überprüfung der Dolmetscherleistungen, weil sie befürchteten, es werde nur sinngemäss und stark zusammenfassend übersetzt statt wörtlich.^v

Schliesslich muss selbstverständlich die besondere Herausforderung erwähnt werden, die es heute noch am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag zu meistern gilt: Die Amtssprachen sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch. Aber das sind nur die Amtssprachen. Ermittelt wird in vielen afrikanischen Staaten, und es gilt also, die Staatsanwaltschafts- und Verteidigerteams in Sprachen wie Swahili, Lingala oder Kingwana, in Fulfude (bzw. Fula, das u.a. in Nordkamerun und Nordnigeria gesprochen wird) oder Songhay (u.a. in Burkina Faso und Mali gängig) und vielen anderen Sprachen zu unterstützen. Auch die Grösse, der Umfang der Verfahren ist eine Kategorie für sich: Im ersten (2012 zu Ende gebrachten) Verfahren, dem Verfahren gegen den kongolesischen «warlord» *Thomas Lubanga*, waren beispielsweise nicht weniger als 307 mündliche Entscheide des Gerichts zu dolmetschen und 624 schriftliche Entscheide zu übersetzen. Entscheide, die auf mehr als 50'000 Dokumentseiten und vielen Zeugenbefragungen basierten – gedolmetschte Zeugenbefragungen, die harsch kritisiert wurden: von Anstiftung zur Falschaussage und Zeugenbeeinflussung war die Rede.^{vi} Es muss also von zentraler Relevanz gewesen sein, was und wie genau etwas gesagt und gefragt worden ist. Das ist in der Schweiz nicht anders und führt uns wieder zurück:

Kritische Betrachtung der schweizerischen Strafjustizpraxis

Wird nicht oder nicht ausreichend, falsch oder ungenau gedolmetscht, kann unter Umständen Beweismaterial nicht erhoben werden, weil die befragte Person schlicht gar nicht erst zum Sprechen gebracht werden kann. Es werden vielleicht aber auch falsche Beweise hergestellt, weil der Sinngehalt der Aussage verzerrt worden ist. Oder eigentlich brauchbares Beweismaterial geht verloren, weil der Beschuldigte zwar eine Aussage gemacht hat, aber sich nachfolgend darauf berufen kann, dass ihm entweder die Fragen oder auch seine Antworten falsch gedolmetscht worden sind.



Die Dolmetscherleistung trägt also entscheidend dazu bei, wie erfolgreich unser Justizwesen arbeitet. Geschehen Fehler beim Dolmetschen, wird vielleicht zu lange in eine falsche Richtung ermittelt, zu Unrecht das Verfahren eingestellt, oder es resultieren Fehlurteile – und zwar in beide Richtungen: Entweder ein Schuldiger wird freigesprochen oder jemand wird zu Unrecht verdächtigt, eine unschuldige Person angeklagt und womöglich verurteilt. So geschehen in der Schweiz^{vii}. Ein Mann mit wenig Deutschkenntnissen kommt in Untersuchungshaft, wird angeklagt des Mordes, der Brandstiftung und der Körperverletzung. Immer wieder kommt es zu Aussagekorrekturen, es ergibt sich ein widersprüchliches Aussageverhalten. Die Aussagen werden aber oft deshalb korrigiert, weil es Verdolmetschungsschwierigkeiten gibt: «Es ist mir vorhin nicht richtig übersetzt worden», gibt der Beschuldigte zu Protokoll. Nachträglich betrachtet ist also entweder ein Unschuldiger sehr lange in Untersuchungshaft und verdächtigt oder ein Schuldiger zu Unrecht freigesprochen worden.



Ob tatsächlich falsch übersetzt worden ist, ist im Nachhinein nicht festzustellen. Und das ist generell so in der Schweiz. Solange wir Einvernahmen mit Dolmetschern einfach protokollieren, solange es keine Tonaufnahmen gibt, werden wir das nicht kontrollieren können. In diesem Zusammenhang befinden wir uns aber sicher in einer Zeit des Wandels: Einige Gerichte zeichnen die Verhandlungen mittlerweile standardmässig auf – das gilt allerdings nicht für die verfahrenstechnisch wichtigeren Einvernahmen bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft.

Seien wir – dank unserer Unwissenheit – weiterhin optimistisch und gehen einmal davon aus, es ginge alles gut (d.h., es wird in die richtige Richtung ermittelt, es

werden die richtigen Beweise gesammelt, und erst noch gegen den richtigen Angeklagten): Auch dann birgt die unprofessionelle, die ungenügende Verdolmetschung ein wesentliches Risiko für uns als Rechtsgemeinschaft. Verstehen Verfahrensunterworfenen nicht, was vor sich geht, fühlen sie sich unverstanden, dann nehmen sie folglich das Verfahren als nicht fair wahr. Dass diese Wahrnehmung, fair behandelt worden zu sein, kein esoterisches Anhängsel, kein *nice-to-have-Pluspunkt* ist, sondern den harten Kern der ganzen Bemühungen der Strafjustiz trifft, zeigen die Ergebnisse der jahrzehntealten «procedural justice»-Forschung.^{viii} Sie zeigen, dass die Wahrnehmung von Fairness einen Wert für sich darstellt, unabhängig vom Verfahrensergebnis, vom Urteil.

Wird nämlich die Befragung durch den Polizisten, den Staatsanwalt, die Richterin als fair wahrgenommen, kann ein Angeklagter das für ihn negative Urteil besser akzeptieren, wird die Zeugin eher bereit sein, mit den Behörden zu kooperieren, es kann damit sogar generell die Bereitschaft gesteigert werden, zukünftig Rechtsnormen zu befolgen. Damit würde also die Rückfallgefahr gemindert. Es braucht wenig Fantasie, um zu sehen, dass die Dolmetscher hier eine wichtige Rolle einnehmen.

Und damit komme ich zur Kritik: Diese Kritik betrifft sowohl die praktische als auch die normative Umsetzung des prozessualen Grundrechts auf verständliche Sprache in Rechtsverfahren.

- (1) Die Regelungen, die wir jetzt haben, lassen im Graubereich, wann ein Dolmetscher hinzuzuziehen ist; sie ermöglichen es sogar, unter bestimmten Umständen, darauf zu verzichten (Art. 68 Abs. 1 S. 2 StPO: «Sie [die Verfahrensleitung] kann in einfachen oder dringenden Fällen mit dem Einverständnis der betroffenen Person davon absehen, wenn sie und die protokollführende Person die fremde Sprache genügend beherrschen».).
- (2) Sollten wir zudem nicht regeln, wie geprüft wird, ob es einen Dolmetscher braucht? Sollte es nicht einen standardisierten Verständnistest geben?
- (3) Sollten wir nicht allgemein verbindlich regeln, wie das Einverständnis, auf einen Dolmetscher zu verzichten, einzuholen ist? Reicht eine mündliche Erklärung, die protokolliert wird, wirklich? Für unsere Nachbarstaaten, die Mitglied der Europäischen Union sind, ist ein schriftlicher Verzicht Vorschrift. Das Verfahren, wie geprüft und wie die schriftliche Verzichtserklärung einzuholen ist, lässt auch die Richtlinie offen.^{ix}
- (4) Einmal festgestellt, dass es einen Dolmetscher braucht, kann es eigentlich nach Wortlaut von Art. 68 StPO nicht vom Begehren des Verteidigers abhängen, ob ein Dolmetscher beigezogen wird oder nicht. Meines Erachtens gehört es selbstverständlich zur Pflicht der Verfahrensleitung und des Gerichts, einen Dolmetscher zu besorgen. Es würde – richtig verstanden, das heisst im Sinne der «fair trial»-Forschung – ja auch in

ihrem genuin eigenen Interesse liegen, dass sie verstanden werden.

(5) Die Frage, wie viele Dolmetscher beizuziehen sind, ist eine, die das Bundesgericht schon beantwortet hat: Gemäss Bundesgericht sprechen nämlich «regelmässig gewichtige sachliche Gründe dagegen, dass der gleiche Dolmetscher, der die vertraulichen Instruktionsgespräche (zwischen der Verteidigung und dem Beschuldigten) übersetzt hat, auch noch als amtlicher Dolmetscher die förmlichen Einvernahmen übersetzt. Dem stehen das Verteidigungsgeheimnis entgegen, das Gebot der prozessualen Wahrheitsfindung, der Vermeidung von Interessenkollisionen.»^x

(6) Welche Verfahrenshandlungen sind dann aber eigentlich zu dolmetschen? Bloss nicht alle, meint der Gesetzgeber (Art. 68 Abs. 2 S. 2 StPO). Mindestens aber, so heisst es in der Rechtsprechung der EMRK-Organe und meint auch das Bundesgericht, mindestens aber die Anklageschrift, die Instruktion des Verteidigers, wesentliche Vorgänge der mündlichen Hauptverhandlung. Laut Bundesstrafgericht wären zudem auch nicht das Urteilsdispositiv und die mündliche Urteilsbegründung zu dolmetschen! Das heisst, ein Angeklagter verlässt unter Umständen den Gerichtssaal, ohne verstanden zu haben, ohne zu wissen, zu welchem Schluss die Richter gekommen sind. Das Bundesgericht hat diesbezüglich aber klargestellt: Das ist nicht korrekt – Urteile sind selbstverständlich zu dolmetschen, zumindest die mündlichen.^{xi}

Fazit

Mein Fazit lautet: Es gibt Graubereiche auf normativer Ebene, und es gibt eine intransparente Praxis der Polizei und der Strafjustiz, und beides ist unnötig und verhindert, dass ein grösserer Nutzen gezogen werden könnte aus den Verfahren, die geführt werden.

Es braucht also ein geschärftes Problembewusstsein. Es braucht Polizisten, Staatsanwälte und Richter, die geschult sind, Einvernahmen gemeinsam mit Dolmetscherinnen und Dolmetscher für besondere Gespräche. Schliesslich sind Einvernahmen keine alltäglichen Gespräche. Die Forschung hat gezeigt: Informationen (und ich spreche noch nicht einmal von Geständnissen) werden in Einvernahmen in der Regel dann erhalten, wenn es gelingt, eine Beziehung zur befragten Person herzustellen. Das ist natürlich schwieriger, wenn ein Dolmetscher dazwischen steht. Dolmetscher sind also einvernahmetechnisch ein Risiko, und gute Dolmetscher zeichnet aus, dass sie verbale Beziehungsbildungsmarker mitübermitteln. Eine empirische Untersuchung^{xii} mit 99 Englisch-Spanisch doppelsprachigen Laiendolmetschern im Vergleich zu trainierten Dolmetschern zeigt:

1. Trainierte Dolmetscher sind besser in der Lage, ihre neutrale Rolle zu verstehen und auch auszuüben.

2. Sie machen weniger Fehler, und es unterlaufen ihnen weniger Auslassungen.

3. Es gelingt ihnen auch besser, die erwähnten verbalen Anzeichen zur Beziehungsbildung zu übermitteln.

4. Sie sind fähig, die nonverbale Kommunikation (Sprechgeschwindigkeit, Tonlage, Gefühlsvariation, Gesichtsausdruck) zu übertragen.

Daraus wird klar: Die Sprachkenntnis allein ist nur ein Faktor neben anderen, die einen guten Dolmetscher kennzeichnen. Und nur solche Dolmetscher sollten in Verfahren vor Justizbehörden hinzugezogen werden.

ⁱ S. für aktuelle Übersichten zur schweizerischen Rechtslage: Bernard Stephan, Übersetzung als Fehlerquellen in Strafverfahren, *Anwaltsrevue* 2014, S. 35–39; Equey David, L'interprète et le traducteur dans la procédure pénale, *La Semaine Judiciaire* 2013 II, S. 413–442.

ⁱⁱ BGE 115 Ia 64; s. Knüsel Martin, Dolmetschen vor Gericht, in: «Justice – Justiz – Giustizia» 2011/1 Rn 15. Mahon Pascal, in: Kuhn André, Jeanneret Yvan [Hrsg.], *Code de procédure pénale suisse*, Basel 2010, Art. 68 N 11: die Umsetzung untersteht dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Dabei ist der Schweregrad der strafrechtlichen Vorwürfe zu berücksichtigen, die Verfügbarkeit der Sprache (Seltenheit in der Schweiz) und der zeitliche Rahmen. S. dazu Schmid Niklaus, *StPO Praxiskommentar*, 2. Auflage, Zürich 2013, Art. 68 N 7.

ⁱⁱⁱ <https://archive.org/details/HermannGoeringZurJudenfragelnNuernberg>; zuletzt besucht am 23.4.2015.

^{iv} “The facilities, together with the simultaneous interpretation for the accused and witnesses shortened the length of what would otherwise have been an even longer trial”, *The Lockerbie Trial Verdict – Lord Advocate’s statement to the Scottish Parliament* (01/02/2001), <http://wayback.archive-it.org/3011/20130205160927/http://www.scotland.gov.uk/News/Releases/2001/02/f21e625b-2257-452b-adce-14b78407ad7e>; zuletzt besucht am 23.4.2015.

^v Der Verteidiger Richard Keen sagte: “An accused is entitled to understand the evidence that is being provided by the Crown in a case against him. Interpretation has to be practical and effective. The interpretation here seems to have been far from that”, s. <http://news.bbc.co.uk/2/hi/784073.stm>; zuletzt besucht am 23.4.2015.

^{vi} Chaitidou Eleni, *Rechtsprechungsübersicht: Aktuelle Entwicklungen am Internationalen Strafgerichtshof*, in: *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 2011/10, S. 843–856, S. 844, s. http://www.zis-online.com/dat/artikel/2011_10_623.pdf; zuletzt besucht am 23.4.2015.



vii Anonymisierte Falldarstellung aus einer Akte aus dem Jahr 2007, die im Rahmen des von Prof. N. Capus geleiteten SNF-Forschungsprojekt «Strafverfahren im Wandel» erhoben worden ist.

viii Thibaut John, Walker Laurens, LaTour Stephen, Houlden Pauline, Procedural Justice as Fairness. *Stanford Law Review* 26 1974, S. 1271–1289; Thibaut John, Walker Laurens, Procedural Justice: A Psychological Analysis, Hillsdale N.J. 1975; Tyler Tom, Procedural Justice and the Courts. *Court Review* 44 (1/2) 2007, S. 26–31; Lind E. Allan, Tyler Tom, *The Social Psychology of Procedural Justice – Critical Issues on Social Justice*, New York/London 2013.

ix Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (Art. 2. 4 und Art. 7).

x Bundesgericht 1B_404/2012, Urteil vom 4. Dezember 2012, E. 3.4.

xi Bundesgericht 6B_722/2011, Urteil vom 12. November 2012 und s. für Hinweise zum Verhandlungsablauf vor Bundesstrafgericht E. 2.1.

xii Goodman-Delahunty Jane, Hale Sandra B., Dhimi Mandeep K., Martschuk Natalie, Effects of situational and relational variables on interpreting in high stakes police interviews, 2014 Vol. 1. Es ist ein vorläufiger Forschungsbericht basierend auf 45 von 99 Probanden, der mir freundlicherweise von Prof. Goodman-Delahunty zur Verfügung gestellt wurde. S. auch Donk Ute, Der Dolmetscher als Hilfspolizist. Zwischenergebnis einer Feldstudie, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 15 (1994), Heft 1, S. 37–57, S. 54.

Stand des Dolmetscherwesens in der Schweiz: ein föderaler Aufriss

Christof Kipfer

Rechtsanwalt, Stabschef Generalstaatsanwaltschaft Kanton Bern

Ein Aufriss ist gemäss Wikipedia eine *orthogonale Parallelprojektion* auf eine senkrecht stehende Zeichenebene. Wem das zu abstrakt ist – mir jedenfalls ist es so gegangen –, dem hilft vielleicht der Duden weiter, der den Aufriss als *Zeichnung der Vorder- oder Seitenansicht eines Körpers* umschreibt. Wie auch immer: Der Begriff hat in unserem Zusammenhang jedenfalls nichts mit einem bestimmten Freizeitverhalten zu tun, dessen sich eine Altersgruppe, welcher der Sprechende nicht mehr angehört, vornehmlich am Freitag- und Samstagabend beflissigt.

Kemal Demirsoy, Gründungs- und Vorstandsmitglied des Verbands der Zürcher Gerichtsdolmetscher und -übersetzer, hat in seinem beachtenswerten Beitrag in der «NZZ» vom 18. November 2014 geschrieben, dass die Dolmetscherinnen und Dolmetscher dazu beitragen, dass das Gesetz überhaupt zur Anwendung gelangen und ein fairer Prozess stattfinden kann. Diese Erkenntnis und das Bewusstsein, dass Dolmetschen nicht einfach ein selbstverständlicher automatisierter Prozess ist, hat den Vorstand der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz am 21. November 2013 bewogen, mit einer Umfrage den Stand des Dolmetscherwesens in der Schweiz zu erheben – eben einen Aufriss zu diesem Thema zu machen.

Angeschrieben wurden alle Kantone sowie die Bundesanwaltschaft und das Bundesstrafgericht. Die beiden letztgenannten Bundesbehörden werde ich im Folgenden der Einfachheit halber in einem Atemzug mit den Kantonen nennen – man möge mir diese absolut unfachmännische Vereinfachung verzeihen! 24 Antworten sind eingegangen, was erlaubt, ein aussagekräftiges Bild zu zeichnen. Das Bild ist allerdings alles andere als ein harmonisches, ruhiges Stillleben, sondern vielmehr – und nicht ganz unerwartet – ein ziemlich chaotisches Sammelsurium an Formen und Farben.

Zu erkennen sind sehr gute Ansätze: So verfügt knapp die Hälfte der Kantone über eine zentrale Stelle für das Dolmetscherwesen. Immerhin 15 Kantone führen ein einheitliches Dolmetscherverzeichnis für Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz. Bemerkenswert ist,

dass 21 Kantone aus verschiedenen Gründen Dolmetscher aus anderen Kantonen beiziehen – das Bedürfnis nach einer interkantonalen Zusammenarbeit ergibt sich damit schon ganz einfach aus der praktischen Notwendigkeit heraus. Zwölf Kantone geben an, dass bei ihnen Bestrebungen im Gang sind, das Dolmetscherwesen zu professionalisieren. Die Richtungen sind allerdings recht unterschiedlich und reichen – soweit sie überhaupt konkret beschrieben werden – von Kursen mit Examen bis zur allgemeinen Überprüfung des Themas. Dennoch: Vielerorts ist ein Bedarf erkannt, sich dem Dolmetscherwesen zu widmen, und auch die Bereitschaft vorhanden, Massnahmen zu definieren und zu ergreifen.

Unruhig wird das Bild, wenn wir uns der Frage zuwenden, wie das Dolmetscherwesen zurzeit gehandhabt wird. Bereits die administrativen Aufnahmekriterien gehen sehr stark auseinander: Ein schriftlicher Antrag sowie ein Strafregisterauszug sind die häufigsten Kriterien. Obligatorische Kurse sind noch wenig verbreitet – in zwei der sieben Kantone, die Kurse gemeldet haben, stehen sie erst in der Planung. Vier Kantone geben an, gar keine Anforderungen zu stellen. Gleiches ergibt sich bei den fachlichen Anforderungen: Rechtskenntnisse, Dolmetschetechnik und Rollenverständnis – die zentralen Fähigkeiten, über die ein Dolmetscher verfügen muss – werden fast ausschliesslich als selbstverständlich vorausgesetzt: Eine entsprechende Ausbildung wird nicht verlangt und auch nicht angeboten. Einzelne Kantone formulieren weder für die deutsche noch für die Arbeitssprache ein erforderliches Niveau, andere setzen die Latte mit einem C2 auf ein Level, das sicher sehr schön wäre, sich aber nach meiner Meinung kaum aufrechterhalten lässt, je weiter wir uns vom (mittel-)europäischen Raum entfernen. Schliesslich ist auch die Dichte der persönlichen Aufnahmekriterien sehr vielschichtig: Zum Standard gehören die polizeiliche Überprüfung und der bereits erwähnte Strafregisterauszug. Daneben werden wahlweise andere Behörden abgefragt. Drei Kantone stellen auch hier keine Anforderungen. Ganz krass wird es schliesslich, wenn man die Stundenansätze für Dolmetscher vergleicht: Da steht die Schere mit CHF 50.– bis 150.– weit offen!



Dieses heterogene Bild gibt in der kleinräumigen Schweiz kein gutes Gefühl – und dies wird auch in den Kantonen so wahrgenommen. Neben dem erwähnten, doch recht verbreiteten Bestreben, im Dolmetscherwesen kantonsintern etwas zu bewirken, interessieren sich 19 Kantone für eine intensivere interkantonale Zusammenarbeit. Das Bedürfnis geht unterschiedlich weit und reicht vom fachlichen Austausch bis zu interkantonalen Verzeichnissen und Vermittlungsstellen. Da bewegt sich etwas, auch wenn die Entscheidungsfindung über Richtung und Umfang noch lange nicht abgeschlossen ist. Dass sich kein Sturm der Euphorie breitmacht, hat seine Gründe, die offen diskutiert werden müssen und nicht einfach unter den Teppich gekehrt werden dürfen: Da sind einmal der Aufwand und die Kosten für die Entwicklung und die Durchführung von Kursen und Prüfungen. Eine akute Befürchtung besteht weiter darin, dass sich zu viele Dolmetscherinnen und Dolmetscher zurückziehen könnten bzw. die Anforderungen nicht mehr erfüllen, wenn diese zu hoch geschraubt werden – gedacht wird da insbesondere an die seltenen Sprachen. Interkantonale Kooperationen werden mitunter aber auch als zu schwerfällig und zu kompliziert eingeschätzt.

Ich versuche, ein Fazit zu ziehen. Aus der Umfrage erkenne ich folgende Chancen:

- Die Bedeutung des Dolmetscherwesens und der Handlungsbedarf in diesem Bereich sind in vielen Kantonen erkannt;
- es sind kantonsintern bereits vielschichtige Aktivitäten aufgenommen worden, um eine Professionalisierung bzw. Optimierung zu erreichen;

- der rege Rückgriff auf Dolmetscherinnen und Dolmetscher aus anderen Kantonen belegt den Bedarf nach interkantonomer Kooperation;
- es besteht ein grosses Bedürfnis nach einer intensiveren interkantonomer Zusammenarbeit.

Die grossen Unterschiede im Stellenwert, in der Ausrichtung, im Stand der Umsetzung und bei den Grundlagen bergen demgegenüber folgende Hauptrisiken:

- Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind interkantonomal nicht austauschbar – oder nur einseitig, d.h. zu Lasten derjenigen Kantone, die administrativ, fachlich und persönlich die höchsten Anforderungen stellen;
- wenn jeder Kanton seine eigene Ausbildung konzipiert, müssen Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die interkantonomal arbeiten möchten, eine Vielzahl von unterschiedlichen Lehrgängen absolvieren;
- die Entwicklung von unterschiedlichen Ausbildungskonzepten ist ineffizient und teuer – hier findet sich ein Katalysator, der schon in vielen anderen Bereichen Lösungen möglich gemacht hat, die zuvor undenkbar gewesen waren.

Der Zeitpunkt, um die verschiedenen Anstrengungen zu koordinieren und das Dolmetscherwesen mit einem für alle vertretbaren Aufwand zu professionalisieren, scheint mir günstig. Wenn dies heute nicht gelingt, wird es mit einiger Sicherheit später mit deutlich grösserem Aufwand nachgeholt werden müssen.



Des Dolmetschers Nöte

Aleksandra Razborsek, dipl. phil.

Präsidentin juslingua.ch / Behörden- und Gerichtsdolmetscherin

Ich möchte mich Ihnen zunächst persönlich vorstellen. Mein Name ist Aleksandra Razborsek, ich bin Präsidentin von juslingua.ch, dem Verband Schweizer Gerichtsdolmetscher und -übersetzer, und ich stehe heute auch als Behörden- und Gerichtsdolmetscherin, akkreditiert beim Obergericht des Kantons Zürich für die Arbeitssprachen Deutsch, Serbisch, Kroatisch, Bosnisch und Montenegrinisch, vor Ihnen.

Ich befinde mich heute in einer für mich nicht alltäglichen Situation. Als Dolmetscherin sitze ich normalerweise zwischen Ihnen als Vertreter der Behörde und mindestens einer fremdsprachigen Person. Wenn ich mich in dieser Rolle befinde, bin ich fast unsichtbar, aber doch unentbehrlich. Das Wichtigste ist meine Stimme und weniger meine Person. Ich äussere nicht meine Meinung oder Ansichten, ich übermittle diejenigen der anderen. In einem Augenblick bin ich in der Rolle des Fragenden und im nächsten in der Rolle des Befragten, ich spiele selbst keine Hauptrolle, bin aber eine zentrale Figur.

Heute habe ich wieder eine Doppelrolle – als Präsidentin von juslingua.ch und als Dolmetscherin –, spiele jedoch in der nächsten halben Stunde die Hauptrolle, und dieses Mal wird ausser meiner Stimme auch meine Person bzw. mein Beruf ein Thema sein.

Der Verband

Es ist mir ein grosses Anliegen, Ihnen unseren Verband vorzustellen. Nicht, um die Werbetrommel zu rühren, sondern um Ihnen die Wichtigkeit solcher und ähnlicher Austauschplattformen für unseren Beruf zu verdeutlichen. Nach reiflichen Überlegungen kam ich zu dem Schluss, dass ich Ihnen nicht die Kurzfassung unserer Ziele und Statuten vorlesen möchte, denn diese können Sie auf unserer Webseite nachlesen. Dann kam mir die Idee, Ihnen den Verband aus den Augen der Presse zu zeigen.

Ich weiss nicht, ob wir schon damals so gut waren und die Zukunft voraussehen konnten, aber als ich einen Artikel der «NZZ» vom 6. März 2008, ein halbes Jahr nach Einführung des Prüfungsobligatoriums zur Aufnahme ins Dolmetscherverzeichnis des Kantons Zü-



rich, las, stand dort unter anderem Folgendes über unseren kaum jährigen Verband:

«Die Gründungsmitglieder erhoffen sich von der schweizweiten Vernetzung einen besseren Verhandlungsstand, wenn es zu Harmonisierungen des Dolmetscherwesens kommen sollte. Dies wird im Hinblick auf die Vereinheitlichung der Zivil- und Strafprozessordnungen erwartet ...»

Genau diese Vision, meine Damen und Herren, die wir seit der Gründung des Verbandes hegen und nie aus den Augen verloren haben, hat uns dazu bewogen, letztes Jahr an die Fachgruppe Dolmetscherwesen heranzutreten mit dem Vorschlag, eine gemeinsame Konferenz zu organisieren. Ein erster Schritt in Richtung Harmonisierung des Justizdolmetscherwesens in der Schweiz!

Die Bestätigung, dass die Zeit für eine Harmonisierung mehr als reif ist, bekommen wir auch täglich durch immer mehr Anfragen nicht nur der eigenen Mitglieder, sondern auch von Dolmetschern und Übersetzern aus anderen Kantonen. Diese stehen einer nicht homogenen Struktur des Dolmetscherwesens gegenüber, und



sie haben schlichtweg den Durchblick verloren: «Wo kann ich wie und wann, zu welchem Honorar und zu welchen Bedingungen in der Schweiz tätig sein?»

Was tun wir als Verband? Wir setzen uns kontinuierlich für angemessene Honorare und eine faire sozialrechtliche Stellung unserer Berufsgruppe ein. Wir versuchen mit Weiterbildungsveranstaltungen, regelmässigen Treffen und Events, eine Möglichkeit zu fachlichem und sozialem Austausch zu schaffen. Weiterhin sind wir als Verband bemüht, national und international vernetzt zu sein. juslingua.ch hegt Kontakte zu allen relevanten Verbänden und Institutionen in der Schweiz und im Ausland und ist immer zur Kooperation bereit, sollte sich diese für unsere Mitglieder als zweckmässig herausstellen.

Meine Damen und Herren, das Bedürfnis ist mehr als vorhanden, Klarheit zu schaffen und unserer Berufsgruppe eine faire und transparente Berufsplattform zu bieten. juslingua.ch stösst als Verband nun an seine Grenzen. Hier sind Sie gefragt. Wir brauchen Ihre Hilfe und Ihre Unterstützung. Ich bin stolz, als Präsidentin dieses Verbandes heute vor Ihnen zu stehen und Ihnen dieses für uns enorm wichtige Anliegen zur Harmonisierung zusammen mit den anderen Referenten näherzubringen, und appelliere an Ihre Bedürfnisse, Dolmetscher und Übersetzer höchster Qualität zu erhalten.

Meinen Hut, den ich bis jetzt als Präsidentin von juslingua.ch getragen habe, möchte ich nun ablegen und einen anderen aufsetzen – den Hut, der mich als Dolmetscherin zeigt. Ich möchte, dass Sie mich in den nächsten 20 Minuten durch die Nöte des Dolmetschers begleiten.

Meine Geschichte – wie alles begann ...

Als ich 2003 in die Schweiz zog, wusste ich selber noch nicht, wie viel Arbeit und ständige Weiterbildung es benötigen würde, um mich dem Idealbild, das ich von einem Dolmetscher hatte, zu nähern. Denn nur die Sprache zu beherrschen, reicht noch lange nicht aus, um ein Profi zu sein.

Einer Aufnahme ins Dolmetscherverzeichnis stand damals nichts im Wege. Meine Sprachkenntnisse der Fremd- und Muttersprache waren mehr als ausreichend, ich kannte die verschiedenen Dolmetschetechniken und hatte eine sehr gute Allgemeinbildung. Mein Leumund war einwandfrei, und Dolmetscherfahrung hatte ich auch schon. Was jetzt noch fehlte, war die «Kleinigkeit», dass ich mir, wie es im Zulassungskurs genannt wird, ein «Grundwissen über die Rechtspflege im Kanton Zürich» aneignete und die nötige Fachterminologie erlernte.

Für mich hätte dieser Teil des Kurses auch auf Suaheli vorgetragen werden können, denn ich verstand

schlichtweg gar nichts. Zivil- und Zivilprozessrecht, Strafprozessrecht, materielles und formelles Recht, EMRK, BV, StPO und ANAG. Wer klagt wen an, warum und welche Massnahmen können angewandt werden? Was ist der Unterschied zwischen Berufung und Beschwerde? Gibt es diese Ausdrücke sinngemäss überhaupt in meiner Muttersprache? Heute bin ich froh, dass ich im Zulassungskurs die Möglichkeit hatte, nebst den genannten Voraussetzungen, die ich persönlich mitgebracht habe, auch diejenigen vermittelt bekommen zu haben, ohne die ich nicht für Sie arbeiten könnte. Ich habe es mir heute zum Ziel gesetzt, Ihnen mein Idealbild eines Dolmetschers zu zeigen und wie man diesem Idealbild vielleicht gerecht werden kann.

Dazu habe ich Ihnen auch einige Beispiele aus der Praxis mitgebracht, und vielleicht kann ich Ihnen auch einige Anregungen geben, wie die Arbeit mit einem Dolmetscher einfacher gestaltet werden kann.

Mein Idealbild eines Dolmetschers

Das Idealbild ist für mich, dass ich jederzeit erreichbar und verfügbar bin und früher als die anderen Verfahrensbeteiligten vor dem Polizeibüro, dem Büro des Staatsanwaltes oder dem Gerichtssaal stehe. Ich bin ohne Frage immer angemessen gekleidet und ausgerüstet mit eigenem Schreibblock und auf jeden Fall mit mehr als einem Stift. Die Prozessunterlagen, falls vorhanden, kann ich in- und auswendig, gewissenhaft habe ich auch eine Übersetzung der Anklageschrift angefertigt, die bei einer nochmaligen Verlesung während der Verhandlung «ab-Blatt» eine enorme Zeiteinsparung bewirkt, und bin nun bereit, meinen Auftrag auszuführen. Wenn ich den Gerichtssaal oder das Büro des Auftraggebers betrete, habe ich ein sicheres Auftreten, laufe zielstrebig an meinen Platz und lasse nicht an meiner Kompetenz zweifeln. Ich bin in diesem Augenblick die Ruhe selbst und strotze vor Professionalität.

Liebe Anwesende, ich habe lange gesucht, um etwas zu finden, das mich als Dolmetscherin wortwörtlich «im richtigen Bild» erscheinen lässt. Meine Kolleginnen und Kollegen mögen mir die nachfolgende Darstellung verzeihen, aber ich als Dolmetscherin bin eine eierlegende Wollmilchsau. Ich möchte, dass Sie sich dieses Fantasiewesen vor Augen halten und gebe Ihnen zur Stütze die Definition gemäss Wikipedia:

«... ist eine umgangssprachliche Redewendung, mit der etwas (eine Sache, eine Person oder Problemlösung) umschrieben wird, das nur Vorteile bringt, alle Bedürfnisse befriedigt, allen Ansprüchen genügt.»

Diese Vorstellung wird mit Sicherheit unbewusst vorausgesetzt, und seien Sie sicher, dass ich als Dolmetscherin bei jedem Auftrag versuche, dieser Vorstellung

gerecht zu werden. Betrachten wir also die Fähigkeiten, die dieses Idealbild ausmachen. Neben meinen Sprachkenntnissen bedarf es nämlich gewisser persönlicher und fachlicher Voraussetzungen sowie Kenntnisse meiner rechtlichen Pflichten.

Ich bin immer erreichbar

Ich bin überall erreichbar. Als Dolmetscher werde ich den Hörer abnehmen, wann ich kann – egal, wo ich mich befinde. Weiterhin habe ich keine Sekretärin und keine Arbeitszeiten. Da ich nicht nur dolmetsche, sondern auch viel übersetze, verfüge ich zu Hause über einen kleinen Büroraum und die notwendige IT. Diese kostet mich mehr, als ich verdiene, denn die Betriebskosten der eigenen Infrastruktur muss ich selber tragen. Mittlerweile habe ich auch den Kampf mit meiner Steuerbehörde verloren, da ich sie leider nicht überzeugen konnte, dass ich selbstständig, aber doch unselfständig bin. Komisch, klingt doch ganz logisch, oder?

Verfügbarkeit hat einen grossen Einfluss, nicht nur auf meinen Beruf, sondern massgeblich auch auf meinen Verdienst als selbstständig Erwerbende. Kann ich mich nicht gleich melden oder innerhalb weniger Minuten zurückrufen, ist der Job meist schon vergeben. Macht derselbe Auftraggeber mehrmals die Erfahrung, dass ich, aus welchem Grund auch immer, nicht erreichbar und/oder verfügbar bin, kann er verständlicherweise das Risiko nicht mehr eingehen und wird mich auch nicht mehr aufbieten.

Ich bin korrekt gekleidet

Sie werden sich vielleicht wundern, aber so selbstverständlich ist das nicht. Am Anfang meiner Dolmetschtätigkeit schmunzelte ich über den Satz, den man z.B. auf Einladungen zu Gerichtsverhandlungen findet: «Wir bitten um gerichtsbliche Kleidung», und Sie können mir glauben, dass dies seinen Grund hat.

Es passiert ab und an, dass Dolmetscher sich in Bezug auf ihre Kleidung im Kleiderschrank vergeifen. Ich mag mich noch an einen der Weiterbildungskurse für Dolmetschende erinnern. Einer der Referenten erzählte, dass eine Dolmetscherin eine Einvernahme «lahmlegte», da der Beschuldigte vollkommen abgelenkt war und nur noch einen Blick für das tiefe Dekolleté der Dolmetscherin hatte. Zu kurze Röcke, zu tiefe Ausschnitte und zu grelle Farben sind in diesem Beruf nicht besonders erwünscht.

Als Dolmetscherin bin ich bemüht, mich in das Bild als Ganzes einzufügen und die Situation abzuschätzen. Bei der Polizei kann es auch einmal eine Jeans sein, bei Hochzeiten nie in Weiss – man will der Braut ja nicht die Show stehlen –, und bei Gericht hält man sich an den «Dresscode» für Richter, Gerichtsschreiber und andere Beteiligte im Verfahren. Mit Sicherheit bin ich



jedoch bestrebt, nicht der Blickfang des Verfahrens zu sein.

Ich bin pünktlich

Wenn ich in den Gerichtssaal rennen und meine Arbeit atemlos und abgehetzt beginnen muss, habe ich keine guten Karten. Ein «Sorry» bei einer zehnmütigen Verspätung lässt mich in keinem guten Licht stehen, und wenn ich Pech habe, könnte es mein letzter Einsatz bei diesem Richter oder dieser Behörde sein. Als Dolmetscherin sollte ich mir bewusst sein, dass ich eine zentrale, wenn nicht sogar die zentrale Rolle bei Einsätzen mit fremdsprachigen Personen spiele. Ohne mich geht gar nichts.

Da ich persönlich dazu neige, überpünktlich zu sein und bis zu einer halben Stunde früher vor dem Gerichtssaal zu sitzen, könnte man mich auch lesend vor dem Ort des Geschehens antreffen. Glauben Sie mir, ich sitze dort nicht, weil ich ein stilles Örtchen suche, um meine Zeitung zu lesen. Für mich gehört es schlichtweg zu meinem professionellen Auftreten, dass ich früher erscheine. Ich brauche ausserdem Zeit, mich



zu «akklimatisieren», Luft zu holen und eventuell noch einmal die Unterlagen durchzulesen.

Ich kann mich abgrenzen und bin psychisch belastbar

Belastbarkeit ist mit Sicherheit eine sehr wichtige, wenn nicht sogar die wichtigste persönliche Voraussetzung, die ich als Dolmetscher mitbringen sollte. Situationen, die von positiven Emotionen geprägt sind, wie zum Beispiel Hochzeiten, erlebe ich in meinem Beruf leider viel zu selten. Vielmehr sind es negativ geballte Situationen wie Scheidungen, Diebstähle, Mord und Totschlag, Prostitution oder Kindsentzug, um hier nur einige zu nennen. Ich bin zum Teil heftigen Gefühlsausbrüchen wie Wut, Gewaltbereitschaft und Verweigerung jeglicher Kooperation ausgesetzt. Die Reaktionen der fremdsprachigen Personen sind dann oft unvorhersehbar. Manchmal ist es auch Trauer, Angst und das Gefühl, missverstanden zu werden. Das lässt mich als Dolmetscherin nicht kalt, denn in erster Linie bin auch ich nur ein Mensch, und des Öfteren schnürt sich auch mir der Hals zu, wenn mein Gegenüber wie ein Häufchen Elend schluchzend auf dem Stuhl kauert.

Da ich sowohl die fremdsprachige als auch die deutschsprachige Person verdolmetsche und natürlich beide Emotionen an den Tag legen, sitze ich als Dolmetscherin mitten in diesem Spannungsfeld. Dabei ist es durchaus nichts Ungewöhnliches, wenn ich z.B. in die eine Richtung schimpfe und fluche und in die andere versuche zu erklären und zu beschwichtigen.

Bezüglich der Abgrenzung und Belastbarkeit ist jedoch nicht nur die fremdsprachige Person ein Thema. Vielmehr nutzen auch andere Verfahrensbeteiligte die Gunst der Stunde. Es kann passieren, dass ich mir als Dolmetscher anhören muss, ich hätte etwas nicht richtig übersetzt, oder es taucht der taktische Satz seitens des Rechtsanwaltes auf – übrigens einer meiner Lieblingssätze –: *«Das hat mein Klient nicht gesagt!»* Ob ich will oder nicht, nun bin ich selber ein aktiver Teil des Verfahrens geworden. Wie ein Rechtsanwalt in einem Gespräch bemerkte: *«Der Dolmetscher kann hier und da auch unverschuldet als Grundlage für eine unerwartete Verteidigungstaktik dienen.»* Ich persönlich kann mich nur schwer mit dem Gedanken anfreunden, Mittel zum Zweck zu werden, vor allem, wenn es mich am Ende in die Situation drängen sollte, mich rechtfertigen zu müssen.

Lassen Sie mich von diesen persönlichen Voraussetzungen einen Schwenker zu den fachlichen machen. Auch diese sind, wie bereits erwähnt, Thema des Zulassungskurses und einiger Weiterbildungskurse. Dazu möchte ich Sie auffordern, mich gedanklich in einen Gerichtssaal zu begleiten. Dort, wo Sie mich des Öfteren antreffen werden.

Rechtliche Pflichten

Aber Halt! Bevor ich meine fachlichen Voraussetzungen an den Tag lege, muss ich Sie, wie Sie es auch bei mir tun, zuerst noch auf die rechtlichen Pflichten aufmerksam machen: Ich sage nur Artikel 307 StGB – falsches Zeugnis bzw. falsche Übersetzung und Artikel 320 StGB – Amtsgeheimnis. Interessant ist die Wirkung dieser beiden Artikel. Sie scheinen vor allem angehenden Dolmetschern schwer im Magen zu liegen. So geschah es, dass ein angehender Dolmetscher bei seinem ersten Einsatz den Richter nach dem Verlesen der genannten Artikel sogar fragte, ob er ihm jetzt drohen wolle.

Auch Einsätze, die von grossem Medieninteresse begleitet werden, bedeuten nicht selten zusätzlichen Druck, und Artikel 307 StGB und Artikel 320 StGB liegen dann noch schwerer auf den Schultern. Heute gehören sie zu meinem Beruf und bereiten mir keine schlaflosen Nächte mehr. Seien Sie sicher – ein akkreditierter Dolmetscher ist sich der Ernsthaftigkeit und der Verantwortung sehr wohl bewusst.

Fachliche Voraussetzungen

Jetzt kann die Verhandlung beginnen, ich sitze im Gerichtssaal auf meinem Platz und bin auf meine rechtlichen Pflichten aufmerksam gemacht worden. An dieser Stelle möchte ich mein anfangs erwähntes Idealbild des Dolmetschers, wie ich es mir vorstelle, noch ein wenig erweitern.

Scheinbar ohne jegliche Anstrengung verdolmetscht der Dolmetscher Wort für Wort, spricht laut und deutlich, miment auch die nonverbale Kommunikation an der richtigen Stelle nach. Der wiedergegebene Text ist wortgetreu, für alle Parteien in und aus der Zielsprache verständlich und fließend. Nichts ist ein Problem, denn der Dolmetscher ist fachkundig in allen Bereichen, und, meine Damen und Herren, ich denke an dieser Stelle wirklich an alle Bereiche: Der Dolmetscher ist – abhängig von Sache und Situation – Fachmann in den Bereichen: Geografie, Literatur, Medizin und Genetik, Psychologie, Soziologie, Politik und Sexualkunde und noch in vielem mehr.

Ich habe ausgezeichnete Sprachkenntnisse und beherrsche die hiesige Rechtsterminologie

Hier möchte ich nochmals auf meine Bemerkung zurückkommen, dass man, wenn man eine Sprache spricht, sie nicht zwangsläufig auch verdolmetschen kann. Die Sprache zu verstehen, ist das eine, den Inhalt zu verstehen und wiederzugeben das andere. Jedes unserer Wörter wird protokolliert, und der Protokollführer ist mehr als glücklich, wenn er bezüglich der Sprache und Ausdrucksweise nicht auch noch den Dolmetscher verdolmetschen muss.

Um meinem eingangs erwähnten Idealbild gerecht zu werden, müssen die Wörter aus mir herausprudeln.

Dies setzt voraus, dass ich die Zusammenhänge verstehe und die Abläufe bei Einvernahmen und Anhörungen begriffen habe. Wieder ermöglichen vor allem Weiterbildungskurse, dass akkreditierte Dolmetschende ihr Wissen auf- und ausbauen und aktualisieren können. Des Weiteren werden sie in neue Fachbereiche eingeführt und damit verbunden über die neue Terminologie informiert. Ferner toleriert mein Idealbild den Gebrauch von Wörterbüchern während des Einsatzes nicht. Der Auftraggeber könnte meinen, ich würde mein Handwerk nicht verstehen, obwohl mir nie der Gedanke kam, dass der Staatsanwalt oder Richter keine Ahnung von seinem Beruf hat, nur weil die Gesetzbücher vor ihm stehen.

Ich bin fachkundig in allen Bereichen

Hierzu möchte ich Ihnen eine Geschichte erzählen, eine Situation, in welcher ein Dolmetscher an seine Grenzen stösst und aufgrund seines Wissens und seiner Erfahrung die Situation perfekt gemeistert hat. Tatort ist ein Gerichtssaal, es geht um ein Drogendelikt, und der eigentliche Auslöser war ein einfacher Geldschein. In meinem Heimatland haben Geldscheine nicht nur einen Wert, sie haben auch Eigennamen. In diesem Fall ging es um den Tausenddinarschein, der umgangssprachlich liebevoll nach einer Fischgattung, namentlich dem Wels, benannt wurde.

Erwähnenswert ist an dieser Stelle, dass Pflanzen- und Tiergattungen bei vielen Dolmetschern Schweissausbrüche hervorrufen und eine spezielle Herausforderung darstellen. Nachdem der zu übersetzende Begriff in Gattung Tier, Unterbegriff Fisch, fachspezifische Kategorie Süsswasserfisch eingereiht wurde, übersetzte mein Kollege wider Erwarten «Barsch». Während des Plädoyers machte der Anwalt nun die Bemerkung, dass der zu einem früheren Zeitpunkt übersetzte Wels nun kein Wels mehr sei, sondern ein Barsch. Nun läuteten die Alarmglocken auch bei meinem Kollegen, und bevor sich die Richter zur Beratung zurückziehen wollten, streckte er noch einmal auf und prangerte sich selber an, indem er verkündete: «Der Barsch ist kein Barsch, sondern ein Wels.» Das wurde schmunzelnd zur Kenntnis genommen und protokolliert. Glauben Sie mir, es macht ihn nicht zu einem schlechteren Dolmetscher, ganz im Gegenteil – Fehler passieren, und man sollte den Mut aufbringen, diese genauso professionell zu korrigieren, wie man sie auch ausgesprochen hat.

Unumstritten ist, dass für alle Beteiligten eine möglichst genaue Übersetzung des gesprochenen Textes sehr wichtig ist. Das Gesagte kann den Verlauf der Verhandlung beeinflussen, es kann zu Missverständnissen kommen und im schlimmsten Fall zu Fehlurteilen. Jeder Dolmetscher sollte seine Möglichkeiten abschätzen können und auch nur die Aufträge annehmen, die er tatsächlich bewältigen kann.

Ich möchte jedoch nicht nur davon reden, in welche «Nöte» der Dolmetscher kommen kann, sei es durch ungenügende Sprachkenntnisse, ungenügendes Beherrschen der Fachterminologie oder durch mangelndes Rollenverständnis. Es gibt tatsächlich auch «Nöte», die dem Dolmetscher widerfahren und die weniger vom Dolmetscher als vom Auftraggeber – Polizei, Staatsanwalt, Richter – ausgehen. Natürlich möchte ich Ihnen auf keinen Fall sagen, wie Sie Ihre Verhandlung oder Einvernahme führen sollen, das gehört auch nicht zu meiner Rolle, aber ich möchte Sie an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, dass der Zusammenarbeit mit einem Dolmetscher viel mehr Beachtung geschenkt werden sollte.

Meine ausgezeichneten Sprachkenntnisse nützen nichts, wenn ein Landsmann aus dem tiefsten Serbien noch nie von einer DNA-Analyse gehört hat, und auch nützen sie nichts, wenn ich Wörter buchstäblich übersetzen muss, die in meiner Sprache gar nicht existieren und ich nur ein Schulterzucken der fremdsprachigen Person ernte. Hier sind nicht mehr meine Fähigkeiten gefragt, hier müssen Sie als Auftraggeber erklären und nicht erwarten, dass ich Aufklärungsarbeit leiste.

Etwas, was jedoch immer seltener passiert, ist, dass der Auftraggeber in seiner Rolle wichtige Richtlinien vergisst oder nicht anwendet. Eine dieser Richtlinien ist das Sprechen in der Ich-Form. In solch einer Situation stösst dies bei einer wortgetreuen Verdolmetschung einerseits auf Unverständnis bei der fremdsprachigen Person. Andererseits, und das ist bei der Verdolmetschung nicht sichtbar, komme ich als Dolmetscherin in eine missliche Lage und überlege, ob ich das nun wirklich so übersetzen oder in Eigenregie in der Ich-Form reden soll – würde ich dies tun, käme ich wiederum in direkte Konfrontation mit Artikel 307 StGB.

Etwas, das uns Dolmetschern auch immer sehr viel Freude bereitet, ist, wenn man von der Länge der Ausführungen der Auftraggeber regelrecht erschlagen wird. Ich betone nochmals – ich will Ihnen nicht sagen, wie Sie als Auftraggeber Ihren Job machen sollen; fassen Sie es einfach als gut gemeinten Ratschlag auf, denn so eine Situation ist nicht sehr vorteilhaft. Zum einen wird bei zu langen Ausführungen die Gefahr, dass etwas ausgelassen wird, zu gross. Andererseits ist es für fremdsprachige Personen und auch für andere Beteiligte schrecklich langweilig, wenn sie sich nach langen Ausführungen im Originaltext auch noch die lange Übersetzung anhören oder «absitzen» müssen. Hat man dann eine solch lange Verdolmetschung unter «Dach und Fach» gebracht, kommt dann oft auch die Retourkutsche. Die fremdsprachige Person schlägt mit voller Wucht verbal zurück, und der Dolmetscher sitzt nun an seinem Platz, begraben unter dem Wortschwall der anderen Partei.



Das Fazit

Eine grossartige Schlussfolgerung werde ich hier und jetzt nicht abgeben. Die Situationen, die ich Ihnen bildlich mit Karikaturen aus dem Dolmetscheralltag zeigen durfte, sind selbsterklärend und aus der Praxis entstanden, nicht aus der Fantasie des Zeichners, den ich an dieser Stelle nur zu gerne erwähne, nämlich Dr. Max Hauri, langjähriger Vizepräsident des Bezirksgerichts Zürich und Mitglied der ersten Arbeitsgruppe Dolmetscherwesen im Kanton Zürich.

Es ist, wie in jedem anderen Beruf auch, notwendig, Qualitätsmassnahmen zu treffen, um Dienstleistungen auf einem hohen Niveau zu halten, Dolmetscher wie auch Auftraggeber zu sensibilisieren und Möglichkeiten zur Weiterbildung zu schaffen. Nur so kann ein harmonisches Miteinander gewährleistet werden. Denn erst Weiterbildungen und Qualitätssteigerungen beleben einen Beruf, unterstreichen seine Wichtigkeit, und man läuft nicht Gefahr, ihn zur Routine zu machen. Seien Sie offen für unsere Anliegen und lassen Sie uns heute gemeinsam diesen ersten Schritt wagen.

Dolmetscherleistungen für geheime Überwachungsmaßnahmen – eine Gratwanderung?

Rolf Härdi

Ermittlungsoffizier Bundeskriminalpolizei

Geheime Überwachungsmaßnahmen sind heute ohne Unterstützung durch Dolmetscher nicht mehr denkbar. Deren Aufgabe stellt hohe persönliche und fachliche Anforderungen und verlangt ein gehöriges Mass an Professionalität – auch vonseiten der Auftraggeber. Dem steht die Schwierigkeit gegenüber, für exotische Sprachen ausreichend qualifizierte Dolmetscher zu finden.

«Ich gründe diese «società», oh Hades, hart und tief. In Form eines Ringes, bis unter den Meeresspiegel. Nicht entdeckt zu werden (...). Die «società» ist hiermit gegründet. Der Gesellschaft eine gute Vesper.»

Hohe Anforderungen

Mit dieser Formel eröffnet der örtliche Leiter einer «Ndrangheta-Zelle» die konspirative Versammlung dieser «ehrenwerten» und äusserst verschwiegenen Gesellschaft. Was folgt, ist selbst für Eingeweihte schwer verständlich. Nicht nur, weil die Unterhaltung in kalabrischer Sprache geführt wird und geheime Regeln und Rituale den Ablauf bestimmen. Es ist vielmehr die traditionsbeladene, eigentümlich bildhafte Sprechweise mit vielen nur Insidern bekannten Begriffen, die den Gesprächsinhalt geradezu verschlüsseln.

Nach monatelangen Ermittlungen ist es der Polizei gelungen, mittels Audio- und Videoaufzeichnungen diese geheimen Treffen zu dokumentieren. Nun steht die grosse Herausforderung an, zu verstehen, worüber sich diese verschworene Männerrunde unterhält. Es gilt, die stundenlangen Aufzeichnungen zu übersetzen, zuhanden der Untersuchungsakten wortgetreu zu protokollieren und auszuwerten.

Diese Arbeiten erfordern ein Mehrfaches der effektiven Aufzeichnungsdauer. Vorausgesetzt, es steht überhaupt ein Dolmetscher zur Verfügung. Ein Sprachmittler, der in der Lage ist, Anspielungen, feine Nuancen oder Mehrdeutigkeiten zu erkennen, deren tatsächliche Bedeutung zu verstehen und treffend in die Zielsprache zu übertragen. Er soll die Situation spüren, muss darauf achten, wie etwas gesprochen wird, wie das Verhältnis zwischen den Gesprächspartnern ausgestaltet ist. Kurzum, ein Dolmetscher bedarf eingehen-

der Kenntnisse von Slang- und Szenebegriffen, Dialekten, Idiomen bestimmter Subkulturen und deren soziokultureller Hintergründe.

Der geschulte und erfahrene Sprachmittler leistet weit mehr, als den Inhalt eines Gesprächs wortgetreu von einer Sprache in eine andere zu übertragen. Und wenn es gilt, konspirative Gespräche zu entschlüsseln, wird er ein Stück weit selbst zum Kriminalisten. Natürlich ist es die Aufgabe der Polizei, die zahlreichen Ermittlungsergebnisse zu einem Gesamtbild zusammenzufügen, im Kontext mit Beobachtungen und vielen weiteren Abklärungen die deliktische Tätigkeit zu erhellen. Doch tatsächlich ist meist nur der Dolmetscher in der Lage zu erkennen, wenn über etwas gesprochen wird, ohne das Ding beim Namen zu nennen. Dabei läuft er Gefahr, bewusst oder unbewusst in die Rolle des Hilfspolizisten zu schlüpfen. Er bewegt sich auf dem schmalen Grat zwischen seiner grundsätzlich neutralen Aufgabe und der Ermittlungsarbeit der Polizei, die ohne dessen Unterstützung ihren Auftrag nicht zu erfüllen vermag.

Geringe Verfügbarkeit

Überwachungsmaßnahmen bilden in der Bekämpfung krimineller Netzwerke eine wichtige Grundlage für die Erhebung von Beweisen und Folgebeweisen. Deshalb gilt es, bei der Auswahl, Instruktion und Begleitung von Dolmetschern mit entschiedener Sorgfalt vor-



zugehen. Angesichts der hohen Anforderungen sollte man meinen, es kämen ausschliesslich gut ausgebildete, fachlich und persönlich geprüfte Dolmetscher zum Einsatz. Die Praxis zeichnet allerdings ein anderes Bild:

Für exotische Sprachen ausreichend qualifizierte und erfahrene Dolmetscher zu finden, ist ausserordentlich schwierig. Manche sind nur für wenige Stunden abkömmlich, andere nicht bereit, für Überwachungs-massnahmen einzuspringen, noch dazu nachts und an Wochenenden. Bei neuen Kriminalitätsphänomenen, die von kaum etablierten ethnischen Gruppen ausgehen, sind es mitunter Laien, die nach einer rudimentären Sicherheits- und Qualitätsprüfung als Dolmetscher eingesetzt werden müssen. Menschen, die über gute mündliche Kenntnisse einer unserer Landessprachen verfügen und durchaus in der Lage sind, Einvernahmen bedarfsgerecht zu übersetzen.

Gerade hier zeigt sich ein wesentlicher Unterschied: Befragungen hält der Einvernehmende oder ein Protokollführer in korrektem Deutsch schriftlich fest. Am Ende lesen und unterzeichnen alle Anwesenden das Protokoll. Hat der Dolmetscher etwas nicht richtig verstanden, zu wenig präzise übersetzt, gibt es Verständigungsprobleme oder Missverständnisse, so kann der Beschuldigte intervenieren. Die Übersetzungsarbeit wird später kaum je in Zweifel gezogen. Bei Überwachungs-massnahmen ist der Dolmetscher auf sich gestellt. Niemand korrigiert, wenn er etwas nicht richtig versteht oder missverständlich übersetzt. Und was er übersetzt, muss er selbst niederschreiben. Oftmals sind Laien dazu nicht in der Lage. Mitunter reicht der verfügbare Wortschatz nicht aus, wichtige Nuancen in der Zielsprache korrekt wiederzugeben, und die Protokollierung gerät zur riskanten Gratwanderung, wenn die Übersetzung durch eine Drittperson sprachlich korrigiert werden muss. Die Wahrscheinlichkeit, dass bei späteren Übersetzungen – etwa vor Gericht – Differenzen zutage treten, ist gross. Das Risiko, dass damit die gesamte Verdolmetschung infrage gestellt wird, ebenfalls. Fatal sind die Konsequenzen für das Verfahren, wenn sich Folgebeweise als Früchte eines vergifteten Baumes entpuppen, weil sie basierend auf inhaltlich falsch übersetzten Gesprächen erhoben wurden.

Sicherheitsrisiken

Geheimen Überwachungs-massnahmen gegenüber ist der Bürger grundsätzlich misstrauisch. Erst recht werden Dolmetscher, welche die Strafverfolgungsbehörden in ihrer vermeintlichen «Spitzeltätigkeit» unterstützen bzw. sie aufgrund ihrer Fähigkeiten überhaupt erst ermöglichen, von ihrem ethnischen und sozialen Umfeld gelegentlich als Verräter wahrgenommen.

Drohungen oder ernsthafte Gefährdung an Leib und Leben sind zwar bekannt, jedoch glücklicherweise noch selten. Die Gefahr von Falschübersetzungen aus Angst vor Repressalien oder fälschlichen Übergriffen ist nicht zu unterschätzen. Art. 149 StPO schafft zwar die Möglichkeit, Dolmetscher unter gewissen Voraussetzungen anonym einzusetzen. Indes stellt sich die Frage, welche Rahmenbedingungen zu erfüllen sind und wie die Nachvollziehbarkeit über das Zustandekommen des Beweismittels dennoch zu gewährleisten ist.

Demgegenüber steht das Risiko, aufgrund ungenügender oder gar fehlender Sicherheitsüberprüfungen Dolmetscher zu beschäftigen, deren Loyalität der überwachten Tätergruppe gilt. Die Gefahr, dass bewusst falsch übersetzt, Informationen aus Verfahren weitergegeben werden, sei dies aus Interessenskonflikten oder rein pekuniären Motiven, ist sehr schwierig einzuschätzen. Auch hier gerät der Einsatz von Sprachmittlern in sensiblen Verfahren zur Gratwanderung, wenn nicht eine sorgfältige und regelmässige Sicherheitsüberprüfung gewährleistet ist.

Konsequenzen

Das Recht auf ein faires Verfahren schliesst mit ein, dass unabhängige Dolmetscher in ausreichender Qualität einzusetzen sind. Dies bedingt Ausbildung, sowohl bei den Dolmetschern als auch bei den polizeilichen Ermittlern. Denn die Zusammenarbeit in diesem sehr anspruchsvollen Aufgabenbereich setzt ein hohes Vertrauensverhältnis bei gleichzeitig professioneller Distanz voraus: Ermittler und Dolmetscher müssen sich ihrer Aufgaben, ihrer Verantwortung und insbesondere ihrer Rolle bewusst sein. Während polizeintern die systematische Weiterbildung gewährleistet ist, bleibt meines Erachtens zu prüfen, ob für Überwachungs-massnahmen eingesetzte Dolmetscher gezielt zu schulen und fachlich zu prüfen sind.

Auf jeden Fall gilt es einheitliche Anforderungsprofile sowie Ausbildungs- und Qualitätskriterien zu definieren. Ausserdem sind für die Anonymisierung von Dolmetschern klar umgerissene, von den Gerichten akzeptierte Rahmenbedingungen zu schaffen, damit dem Schutzbedürfnis bestimmter Risikogruppen und den prozessualen Anforderungen an die Nachvollziehbarkeit Rechnung getragen ist. Und last, but not least scheint es unabdingbar, den Pool an qualifizierten Dolmetschern zu vergrössern, indem nicht mehr jeder Kanton sein eigenes Verzeichnis pflegt. Polizei, Justiz und Gerichte sind gleichermaßen gefordert. Denn eine Professionalisierung des Dolmetscherwesens nach dem Vorbild des Kantons Zürich tut not, sowohl im Interesse der Strafverfolgung wie auch im Interesse jedes einzelnen Dolmetschers. Vorzugsweise – und dies nicht zuletzt aus Kostengründen – auf nationaler Ebene, damit die Vielfalt der Amtssprachen mitberücksichtigt ist.

Über d Sprooch übere*

Pedro Lenz

(...)

Ououou, d Sprooch, d Sprooch,
Ououou, d Sprooch, d Sprooch,
versuech doch nume mou öppis
vo irgendere Sprooch
in nen angeri Sprooch übere,
übere z zieh, übere z murggse,
z überträge, z überfüere,
z übermittle, z übersetze,
i meine jetz afe mou schriftlech,
für en Aafang nume schriftlech,
scho das, scho nume das.

Wi schribte me qu'est-ce que c'est?
Wi schribte me qu'est-ce qu'il y a?
Das het nis jo denn aus Ching
scho chli kabutt gmacht,
dass es Sprooche wi Französisch git,
so soumässig komplizierti Sprooche,
wo me für Wasser z säge,
fasch aui Vokale brucht,
en E, en A, en U
und zletsch nächär O seit,
E, A, U für numen O z säge,
das isch Französisch.

(...)

Und grad ir Jurischterei,
grad ir Rächtswüsseschaft,
söttisch jo sproochlech gseh
nach Möglicheit immer
einigermasse präzis verfare,
söttisch sproochlech gseh,
immer möglechscht genau
und immer möglechscht differenziert,
und immer möglechscht präzis,
süs chunnsch no i Seich.

I meine, wenn de nid weisch,
was wörtlech und was sinngemäss,
was diräkt und was indiräkt,
wenn de das nid weisch,
de chunnsch aus Doumetscher,
sofort i Tüüfus Chuchi.

Aber was heisst Tüüfus Chuchi?
Cha me das uf Änglisch,
kennt me dort Devil's Kitchen?
You will come in Devil's Kitchen?
Kennt me das uf Spansich?

Kennt me das uf Türkisch?
Seit me das im Kosovo ou eso?
Kennt me das uf Französisch?
Säge si z Paris oder z Algerie
äbefaus la cuisine du diable?
Attention mon vieux,
tu vas rentrer dans la cuisine du diable?

Chönnt ig aus Grichtsdolmetscher,
zum Bispüu öpperem vom Senegal säge,
«Eh, attention, il faut être précis,
si non, tu rentreras à la cuisine du diable.»

«Cuisine du diable»,
das seit däm Aagklagte vilecht nüt
oder dere Zügin oder däm Chläger.

Und de präzisiert er afe mou
rein sicherheitschauber
sini persönlischen Agabe,
dass er nid zletscht no tatsächlech
i die Cuisine du diable ine chunnt:

«Non Monsieur», seit er de zum Richter,
«non, non, moi, je viens du Sénégal,
mais il faut faire attention Monsieur,
c'est le Sénégal, ce n'est pas Saint-Gall,
non, non, c'est pas Saint-Gall,
c'est Sénégal.»

(...)

du, do darfsch de dadsächlech nid,
das duet der de di Dolmetscherei
duets der dotau druus du Dubu.

I säges jo, d Sprooch,
Ououou, d Sprooch, d Sprooch
isch ds Problem bim Dolmetsche,
d Sprooch isch ds erschte Problem.

* Auszug aus dem Intermezzo; mit freundlicher
Genehmigung von Pedro Lenz



Impressionen



«Aso bi öis ...» – Qualitätssicherung in Zürich

Tanja Huber, lic. iur., Exec. MBA

Leiterin Fachgruppe/Zentralstelle Dolmetscherwesen des Kantons Zürich

Als ich am Obergericht Zürich das neu geschaffene Amt als Leiterin Zentralstelle Dolmetscherwesen antrat, war dies eine befristete Stelle. Die Idee war offenbar, in neun Monaten die damals vor Kurzem in Kraft getretene Dolmetscherverordnung umzusetzen. Damit gemeint: die Einführung eines Qualitätsmanagements im Behörden- und Gerichtsdolmetschen. Durch eine Juristin; mich. Zwar einigermaßen mit Zugang und Flair für Sprachen, aber ohne Vorstellung von der Realität des Gerichtsdolmetschens.

Wir sollten alle eines Besseren belehrt werden. Denn jener Stellenantritt fand vor genau zehn Jahren statt, und ich bin immer noch da, und die Arbeit im Dolmetscherwesen Zürich ist noch lange nicht beendet.

Die Anfänge des Zürcher Dolmetscherwesens

Vor elf Jahren hatte Zürich als erster Kanton in der Schweiz eine Dolmetscherverordnung. Abschauen oder abkupfern bei der Einführung von Qualitätsstandards waren keine valablen Möglichkeiten. Wir standen als behördenübergreifende Fachgruppe und Zentralstelle am Obergericht auf jener grünen Wiese, die wir gerne beackerten – meist motiviert, manchmal ratlos, zuweilen irritiert, aber immer in der festen Überzeugung, einen zentralen Beitrag zur Gewährleistung eines grundlegenden Prinzips unserer Rechtsordnung zu leisten: dem Anspruch auf rechtliches Gehör.

Dennoch: Nach einigen Wochen – unzufrieden über Konzepten brütend und gar ISO-Normen rekapitulierend – warf ich die Schreibe hin und verliess das Büro, um mich mit Dolmetschern zu treffen. Ich fragte und hörte und bohrte und reflektierte und kam so zu den wertvollen Informationen von der Front, welche sich für meine Tätigkeit als unabdingbar herausstellen sollten.

Dabei – das will ich an dieser Stelle nicht verhehlen – setzte ich mich nicht unerheblicher Kritik aus. Die Vernetzung mit erfahrenen und politisch aktiven Dolmetschenden wurde nicht allseits gerne gesehen. Ich stiess mit diesem Vorgehen auf teilweise massive Widerstände – intern in der eigenen Fachgruppe und extern bei anderen politisch aktiven Dolmetschern. Denn verschiedentlich sahen auch Dolmetschende selber



einem offenen Austausch argwöhnisch entgegen und gingen bedauerlicherweise lieber auf einen energieraubenden Konfrontationskurs. Es gab also diverse innere und äussere Widerstände zu durchbrechen, um ein in kooperativer Weise funktionierendes Dolmetscherwesen durchsetzen zu können.

Neben einigen persönlichen Feuertaufen machten wir aber auch als Gesamtgremium nicht alles auf Anhieb richtig. Wir rangen um Kompromisse zwischen juristischen Vorgaben und faktischen Begebenheiten, wir liessen uns belehren von Vertretern der Hochschulen und Dolmetscherverbände, und wir wurden zu recht gewiesen durch Entscheide unserer Rechtsmittelinstanzen – die Verwaltungskommission des Obergerichts sowie das Bundesgericht. Und in diesem Ringen um fachlich, juristisch und praktisch «richtiges» Qualitätsmanagement entstand ein Zürcher Dolmetscherwesen, welches als «Zürcher Modell» bekannt ist.

Das «Zürcher Modell»

Doch was ist dieses ominöse «Zürcher Modell»? Es ist jedenfalls nicht in der Dolmetscherverordnung selber zu finden. Denn die Verordnung ist bestenfalls ein erstes Gerüst; nicht in allen Belangen sehr durchdacht und teilweise auf wackeligen Füßen. Wir erlaubten uns daher in der Umsetzungsarbeit, den Auslegungs-



spielraum grosszügig auszuschöpfen und uns praxisorientiert an die Arbeit zu machen.

Einen wichtigen Bestandteil des Zürcher Qualitätssystems bildet ohne Zweifel die zweieinhalbtägige Schulung samt anschliessender Prüfung. Das Bestehen dieser Prüfung gilt als Voraussetzung für die Aufnahme in das Dolmetscherverzeichnis. Doch dabei handelt es sich lediglich um die Spitze des Eisbergs. Niemand wird in zweieinhalb Tagen Profi im Behörden- und Gerichtsdolmetschen. Vielmehr kennzeichnen facettenreiche weitere Anforderungen an den Dolmetscher das Auswahl- und Aufnahmeverfahren.

Und auch das Aufnahmeverfahren selbst ist wiederum nur ein kleiner Bestandteil aus der Vielzahl von Qualitätssicherungsmassnahmen. Die Dolmetschermeister – so mussten wir bald einmal feststellen – fallen eben nicht vom Himmel; sie müssen ausgebildet, gefördert, betreut und begleitet werden. Qualität verlangt Nachhaltigkeit.

Wenn – wie in Zürich mit zurzeit 600 Dolmetschenden für über 100 verschiedene Sprachen – ausgewählt, instruiert und kontrolliert bzw. supervidiert werden soll, kann dies nicht ausschliesslich über den Auftraggeber, also den Polizisten oder die RichterIn, selber erfolgen. Auch die Fachgruppe selbst – mit jährlich maximal sechs Sitzungen – kann bei dieser Aufgabe bestenfalls als Verwaltungsrat amten. Es brauchte eine zentrale Stelle mit einer vollzeitlichen Betreuung, wo nicht nur administrative Belange abgearbeitet, sondern die umfangreichen Geschäfte auch in juristischer Hinsicht betreut und geleitet werden konnten. Es brauchte Personen, die Strukturen einführten und Abläufe definierten und die Entscheide für die Fachgruppe vorbereiteten. Damit hat sich im Kanton Zürich die Zentralstelle zu einem Koordinationsangelpunkt und eigentlichen Kompetenzzentrum entwickelt.

Doch zuerst kommen wir zur Frage, wie eines der Kernstücke des Zürcher Dolmetscherwesens – das Aufnahmeverfahren – aussieht.

Das Aufnahmeverfahren

Der Prototyp des Aufnahmeprozesses wurde in den letzten Jahren immer wieder hinterfragt, überarbeitet und geschliffen. Dabei wurden insbesondere die Schulungen und Prüfungen – ursprünglich noch von der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften mitkonzipiert – immer wieder angepasst. Heute dauert das Verfahren ungefähr ein halbes Jahr und beginnt mit der Einreichung des Antrags samt Motivations schreiben und Lebenslauf sowie dem Nachweis von Sprachkenntnissen auf Muttersprachniveau. Dabei sind entsprechende Sprachdiplome oder Deutschttests nicht nur Garantien für die Sprachkenntnisse, sondern auch der Nachweis dafür, dass sich ein Antragsteller vertieft

mit der Sprache auseinandergesetzt hat und somit nicht über einen zufälligen, sondern über einen intellektuellen Zugang zur Sprache verfügt.

Einen einwandfreien Leumund, der Neutralität in der Tätigkeit als Gerichtsdolmetscher garantiert, versuchen wir mit der Einholung von Strafregisterauszug und polizeilichem Informationsbericht zu gewährleisten. Sodann findet ein persönliches Gespräch statt, in welchem Sprachkenntnisse und Aussprache überprüft, das allgemeine Auftreten beleuchtet und die Motivation für die Bewerbung ergründet werden.

Erst wer sich also dieser gründlichen Vorprüfung unterzogen hat, bekommt überhaupt den Zuschlag für den Zulassungskurs. Dort wird Rechtskunde erteilt, es werden Dolmetsch- und Notiztechniken vermittelt und das Rollenverständnis beleuchtet. Abgeschlossen wird der Kurs mit einer viertelstündigen Dolmetsch- und einer halbstündigen Rechtsprüfung. Wer also bereit ist, all diese Anstrengungen auf sich zu nehmen, hat Aussicht auf die Aufnahme in das Dolmetscherverzeichnis.

Etwas übertrieben, werden die einen von Ihnen hier denken. Eine lachhafte Schnellbleiche, werden die anderen entgegenen.

Die Erfahrung

Wie sieht also die tatsächliche Erfahrung damit aus? Die Rückmeldungen der Auftraggeber sind ausnahmslos positiv: Das Prüfungsobligatorium habe eine immense Verbesserung der Qualität gebracht. Dass – wie vor Einführung der strengen Kriterien – Dolmetscher auftreten, die nicht um ihre Rolle wüssten, komme praktisch nicht mehr vor. Ähnliche Erfahrungen macht die Fachgruppe Dolmetscherwesen selbst. Negative Rückmeldungen existieren zwar, sind aber mit jährlich 15 bis 20 Meldungen auf geschätzte 26'000 Einsätze im Kanton Zürich erstaunlich selten. Inhaltlich betreffen sie vor allem Schwierigkeiten der Dolmetschenden mit dem Rollenverständnis.

Reflektiert man aber das Zürcher Modell, so darf insgesamt gesagt werden, dass durch die Qualitätssicherungsmassnahmen ein über die Kantonsgrenzen hinaus bekanntes Gütesiegel für Justizdolmetschende entstanden ist. Nichtsdestotrotz besteht auch in Zürich noch ein grosses Potenzial zur Verbesserung des Systems.

Potenzial im Zürcher Dolmetscherwesen

Eine mögliche weitere Qualitätsmassnahme besteht in der *vertieften Überprüfung der Fremdsprachenkenntnisse der Dolmetschenden*. Ein weiteres Prüfungsobligatorium würde mutmasslich zu einer nochmaligen Reduktion des Dolmetscherverzeichnisses führen. Somit würden auch weniger Dolmetscher mehr Aufträge

erfüllen, mehr Erfahrung sammeln und wiederum noch kompetenter werden.

Sodann bestünde als weitere zusätzliche Massnahme die Möglichkeit der *Überprüfung der Übersetzungsfähigkeiten*. Bis anhin wurde in Zürich keine Überprüfung der schriftlichen Übersetzungsfähigkeiten durchgeführt. Nicht selten überschätzen sich Dolmetscher in dieser Tätigkeit. Schriftliche Übersetzungen sind oft hochtechnisch, sehr juristisch und haben mehr Öffentlichkeit als Verdolmetschungen im Gerichtssaal. Erbenaufrufe etwa werden auch publiziert – am liebsten in den grössten Zeitungen des Landes, so etwa in «The Times».

Sodann steckt das *Dolmetschen im Bereich der Kommunikationsüberwachung* noch in den Kinderschuhen. Die Auswahl, Instruktion und Überwachung für diese lange dauernden Aufträge werden von den Auftraggebenden – also der Polizei – selbst bewerkstelligt. Fachgruppe und Zentralstelle sind nur am Rande involviert. Strukturierte Schulungen und Prüfungen für diese besondere Art der verdolmetschten Transkription wären vonnöten.

Des Weiteren wird dem *Aufgebot eines Dolmetschers* erstaunlich wenig Bedeutung beigemessen; der Richter delegiert die Aufgabe an das Kanzleipersonal. Wenn dieses nicht über weitere Angaben zum Fall verfügt oder in Dolmetschangelegenheiten nicht sensibilisiert ist, wird es sich mit dem am einfachsten aufzubietenden Dolmetscher begnügen und nicht um den für den spezifischen Fall bestqualifizierten Dolmetscher bemüht sein. Der Vermittlungs- und Aufgebotsprozess wird somit im Hinblick auf die Qualität oft beinahe dem Zufall überlassen. Dies ist im Jahr 2015 – mit den heute bestehenden technischen Möglichkeiten – nicht mehr zeitgemäss.

Die in der Dolmetscherverordnung festgelegten *Arbeitsbedingungen* für die Tätigkeit des Behörden- und Gerichtsdolmetschers sind ebenfalls nicht mehr zeitgemäss. Der Tatsache, dass an die Dolmetschenden ständig höhere Anforderungen gestellt werden und dies auch zu einem gesteigerten Qualitätsbewusstsein der Auftraggeber führt, wird in Zürich mit den Dolmetscherentschädigungen nicht genügend Rechnung getragen. Die Tarife sind für das von uns verlangte Mass an Professionalisierung zu tief, die Bedingungen – insbesondere bei kurzfristigen Absagen – bedenklich. Damit kommen wir zum lieben Geld.

Money talks

Die Frage, wie viel für Dolmetscher und damit für die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs ausgegeben wird, ist letztendlich eine politische. In den letzten Jahren gab der Kanton Zürich für Dolmetschleistungen bei Behörden und Gerichten jährlich acht Millionen Fran-

ken aus. Dabei geht rund die Hälfte dieses Betrages auf die Projekte von sogenannten Kommunikationsüberwachungen, also Telefonkontrollen bei der Polizei.

Die Kosten, die das Management des Dolmetscherwesens für die gesamten Qualitätssicherungsmassnahmen ausgibt, betragen – grob gerechnet – nicht einmal 5% der jährlichen Dolmetscherentschädigungen. Damit sind die Löhne der Zentralstelle sowie das Budget für externe Leistungen etc. eingerechnet. Diese Aufwendungen sind – im Verhältnis zu den jährlichen Ausgaben für Dolmetscherentschädigungen – «gering». Nicht zuletzt auch im Hinblick auf die getätigte Wirkung.

Denn die Tätigkeit der Zentralstelle durch die juristischen und administrativen Mitarbeiterinnen ist eine umfassende.

Die Zentralstelle als Kompetenzzentrum, Akkreditierungsstelle, Schulungssekretariat und Personalbüro

Heute ist diese Zentralstelle Akkreditierungsstelle, Schulungssekretariat und Personalbüro. Wir beantworten die unzähligen Bewerbungsanfragen am Telefon und per Mail, behandeln die jährlich über 100 eingehenden Anträge auf Aufnahme in das Verzeichnis, suchen und rekrutieren aber auch selber aktiv Dolmetscher – insbesondere für sogenannt «seltene» Sprachen. Wir organisieren Zulassungskurse und Prüfungen und konzipieren Dolmetscherweiterbildungen, Praktika, Einzel- und Gruppen-Coaching. Wir amten derweil als Mediator, häufig als Motivator und vornehmlich als Coach: Wir führen eingehende Gespräche mit antragstellenden Personen sowie mit bereits aktiven Dolmetschenden.

Rechtsdienst, Think Tank und ein Projektbüro

Die Zentralstelle ist auch ein Rechtsdienst, ein Think Tank und ein Projektbüro. Wir verfassen und editieren die Entscheide und Vernehmlassungen der Fachgruppe, schreiben Merkblätter und Richtlinien, machen rechtliche Abklärungen. Wir sind Zukunftsforscherinnen, die die Trends und Entwicklungen im Bereich des Justizdolmetschens sowie dessen Umfeld beobachten. Wir leiten Projekte, um wiederum solche neuen Erkenntnisse in unsere Tätigkeit einfließen zu lassen.

Büro für Public Relation

Die Zentralstelle ist auch ein PR-Büro. Wir machen Sensibilisierungskampagnen und Öffentlichkeitsarbeit, wir schreiben Berichte für Hauszeitungen der Auftraggeber, und wir geben Interviews bei Medienanfragen. Wir halten Referate für Auftraggeber zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Dolmetschenden. Und wir tauschen uns aus mit den verschiedenen Anspruchsgruppen: mit Vertretern von Verbänden, Lehre, Auftraggeberschaft, anderen Kantonen und dem Bund.



Nachhaltigkeit

Ein qualitativ hochstehendes Dolmetscherwesen will also nicht nur aufgebaut sein, sondern in administrativer Hinsicht geführt, in fachlicher Hinsicht gepflegt und zwischendurch mit einem Blick von aussen in organisatorischer Hinsicht hinterfragt und überarbeitet werden. Summa summarum: Wenn einmal ein überprüfbares Dolmetscherverzeichnis steht, reicht es *nicht*, einen Rotstift zur Hand zu haben und damit gelegentlich unzulängliche Einträge – also Dolmetscher – wegzustreichen. Es handelt sich beim Dolmetscherwesen nicht um eine Fabrik mit der Produktion von Ware mit teilweisem Ausschuss. Wir haben es mit Menschen zu tun – auf beiden Seiten, also nicht nur bei den Dolmetschenden, sondern auch bei den Auftraggebern.

Qualitätssicherung besteht bei uns nicht einfach in der Definition und Einhaltung von fixen Abläufen, sondern in der ständigen Auseinandersetzung und dem kommunikativen Dialog bei den täglichen Anliegen von Dolmetschern und Auftraggebern sowie der Schaffung von gegenseitigem Verständnis und Vertrauen. Da diese Abläufe in einem juristischen Umfeld stattfinden, gilt es auch für uns vom Management, juristische Grundprinzipien – wie etwa das rechtliche Gehör – einzuhalten und verwaltungsrechtlich einwandfreie Arbeit zu leisten.

Besondere Herausforderungen

Besonders schwierig wird es für die Fachgruppe und Zentralstelle bei negativen Rückmeldungen über Dolmetschende. Den vorsorglichen Sperrungen und Löschungen von Dolmetschenden gehen vor, während und nach der Entscheidredaktion meist lange Abwägungen der Fachgruppe über die Verhältnismässigkeit einer Massnahme voran. Gerade bei langjährigen und von der Dolmetschtätigkeit lebenden Personen sind solche Personalentscheide nicht leicht zu treffen.

Ist ein Mann, der seine Ex-Frau stalkt und bedroht, selber noch als Gerichtsdolmetscher tragbar? Was ist zu tun mit einer informellen Meldung eines anderen Kantons über ein pendentes Strafverfahren gegen einen unserer Dolmetscher? Was, wenn sich eine Dolmetscherin in den Häftling verliebt und ihm eine SIM-Karte ins Gefängnis schmuggelt? Was, wenn der Dolmetscher Drogen zugeneigt oder spielsüchtig ist? Die Fälle sind allesamt Einzelfälle. Und müssen von der Fachgruppe Dolmetscherwesen auch als solche und in Einhaltung der Verfahrensrechte behandelt werden.

Schlussfolgerung

Ein funktionierendes Dolmetscherwesen braucht also mehr als die administrative Betreuung des Dolmetscherverzeichnisses. Es benötigt Strukturen und eine zentrale Anlaufstelle – letztendlich ein Scharnier, welches die Überbringung von Anliegen sämtlicher Anspruchsgruppen gewährleistet. Meine Erfahrung ist –



nicht zuletzt aufgrund des Austausches mit Dolmetschern aus anderen Kantonen oder umliegenden Ländern –, dass die Bedeutung einer gut rekrutierten Fachgruppe und einer effizient funktionierenden Zentralstelle nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Die Tatsache, dass persönliche Ansprechpartner da sind, die zuhören, vermitteln und erklären, nimmt viel Konfliktpotenzial aus diesem anspruchsvollen, spannungsgeladenen und interdisziplinären Umfeld.

Konklusion Professionalität – auf beiden Seiten

Eines der wichtigsten Resultate also ist: Wenn wir von unseren Dolmetschern Professionalität einfordern, sehr verehrte Damen und Herren, müssen wir diese Professionalität seitens unseres Managements ebenfalls gewährleisten. In diesem Zusammenhang haben sich bei uns in den letzten zehn Jahren drei Grundsätze herauskristallisiert, welche sich für den Aufbau und Erhalt des Dolmetscherwesens bewährten:

Das Justizdolmetschen – ein Beruf

Das Justizdolmetschen ist ein Beruf. Es hat eine viel zu wichtige Funktion, um länger ein Hobby zu sein und als solches behandelt zu werden. Das Justizdolmetschen ist keine Freizeitbeschäftigung, sondern ein anspruchsvoller Beruf, der ständige Weiterbildung voraussetzt, und den es entsprechend – auch monetär – zu wertschätzen gilt.

Das Justizdolmetscherwesen – Beruf und neue Branche

Mit der Entwicklung des Justizdolmetschens ist aber auch eine neue Branche in der Entstehung. Damit entwickelt sich die Management-Tätigkeit im Dolmetscherwesen selbst zu einem Beruf. Gerade in einem Bereich, in welchem die Mitarbeiter als Freelancer tätig sind, gerade in dieser strukturellen Führungslosigkeit braucht es in der Leitung nicht nur Fachpersonen mit profunden Kenntnissen im Verwaltungsrecht, sondern auch mit Qualifikationen im Führungsbereich. Es sind

Personen vonnöten, welche Fachwissen in beiden Disziplinen – sowohl in der linguistischen als auch der juristischen – haben und vor allem auch die praktischen Begebenheiten bei der Auftraggeberschaft kennen.

Das Justizdolmetschen – hoheitliche Tätigkeit

Des Weiteren liegt ein wichtiger Faktor bei der strukturellen Ansiedlung dieses neuen Berufszweiges. Das Justizdolmetschen ist eine hoheitliche Tätigkeit. Die Wahl des Dolmetschers ist eng mit der richterlichen Unabhängigkeit verbunden. Der Richter ist verantwortlich für die Wahl seiner Hilfsperson, also des Dolmetschers. Die sorgfältige Auswahl, Schulung und Kontrolle in fachlicher und persönlicher Hinsicht kann daher nicht ausgelagert werden, sondern muss hoheitlich erfolgen. Wenn wir die Qualität wollen, die der Vorstellung des rechtlichen Gehörs in unserem Rechtssystem gerecht werden will, müssen wir uns seitens der Auftraggeberschaft dieser Thematik annehmen.

Die Justiz ist eine eigene Welt und hat damit ihre ureigensten Bedürfnisse. Wenn zwei das gleiche tun – konferenzdolmetschen, interkulturell vermitteln, dolmetschen in der Schule oder eben justizdolmetschen –, ist das noch lange nicht dasselbe. Zu oft treffen bei uns negative Rückmeldungen über Dolmetschende ein, welche ihre Ursprünge im zu oberflächlichen Wissen der Justizwelt haben. Zu oft liegen die Schwierigkeiten der Dolmetschenden selbst in der Mühe, diese harsche Welt zu verstehen und sich darin zu bewegen.

Denn wir befinden uns nicht in einer Designerumgebung. Man kann sich auch nicht in eine Dolmetscherkabine zurückziehen. Die einzige Kabine, in der bei uns gedolmetscht wird, ist die Abstandszelle in der Haft – neben dem vielleicht seit Tagen nicht mehr geduschten Häftling. Wir haben bei Gericht auch nicht den Luxus, bei Kommunikationsschwierigkeiten interkulturell zu vermitteln und wie in Elterngesprächen in der Schule auf die gegenseitigen, kulturell geprägten Befindlichkeiten hinzuweisen. Das Rollenverständnis, aber auch die Aufgebots- und Arbeitsbedingungen und nicht zuletzt die Entschädigungstarife sind bei den unterschiedlichen Dolmetschtätigkeiten bei Gericht, im sozialen Bereich und an Konferenzen grundverschieden und sprechen klarerweise gegen eine Vermengung der Tätigkeiten.

Die Erfahrung in Zürich zeigt, dass die Vermittlung des Fachwissens und des Rollenverständnisses im Bereich des Justizdolmetscherwesens nicht von anderweitigen Institutionen oder aus dem Elfenbeinturm doziert werden kann, sondern vielmehr unter Einbezug der Praxis erfolgen muss.

Aber nicht nur die Verantwortung für die fachlichen Voraussetzungen muss klarerweise beim Justizmanagement selbst liegen. Insbesondere auch die Abklärun-

gen der persönlichen Voraussetzungen haben über die Behörden zu erfolgen. Damit zeichnet sich ab, dass Schulung, Prüfung, Aufnahme in das Verzeichnis und Weiterbildung nicht über private Strukturen oder Institutionen, sondern durch die Behörden selbst erfolgen müssen. Das Justizdolmetscherwesen kann und darf daher nicht von fachfremden Organisationen mit Integrationsauftrag oder justizfremden Fachhochschulen mit Profitanspruch bewerkstelligt werden. Will man also als Staat den allgemein gehaltenen Anspruch auf rechtliches Gehör konkretisieren, verlangt dies den Aufbau und die Pflege eines Justizdolmetscherwesens, welches nicht – auch nicht teilweise – an private Institutionen ausgelagert werden kann.

Aso bi öis z Züri – um hier wieder auf den Titel meines Referats zurückzukommen – ist Justizdolmetschen Service public. Mit diesem Konzept sind wir bisher gut gefahren für die ersten Schritte im Dolmetscherwesen. Für die Konzipierung und Umsetzung weiterer Schritte werden wir den Service-public-Ansatz aus Überzeugung beibehalten – gerne auch in Zusammenarbeit mit Dolmetscherzentralstellen anderer Kantone und des Bundes.

Schlussworte

Zum Schluss möchte ich die Gelegenheit nutzen, um an dieser Stelle noch ein paar persönliche Worte zu verlieren. Dass wir heute in diesem illustren Saal eine Veranstaltung durchführen dürfen, welche den Grundstein – sicher für die Professionalisierung, hoffentlich auch für eine Harmonisierung des Justizdolmetscherwesens in der Schweiz – legen wird, verdanken wir diversen Personen. Ich danke daher den Mitgliedern der Fachgruppe, meinem Vorgesetzten und der Gerichtsleitung des Obergerichts für das uns geschenkte Vertrauen und die Unterstützung dieses Anlasses. Ich danke meinen Mitarbeiterinnen der Zentralstelle für die tatkräftige Mitarbeit in der Vorbereitung dieser Veranstaltung, aber auch für die Entlastung – besonders durch meine Stellvertreterin – während der hektischen Zeit davor.

Schliesslich danke ich dem Organisationskomitee für die intensive, spannende, lustige, an- und oft auch aufregende Zeit bei der Organisation des heutigen Tages. Wir dürfen mit Fug und Recht behaupten, dass wir vier verschiedener nicht sein könnten – was ein Maximum an Diversität und damit ein Maximum an Diskussion und schliesslich auch – so meine ich zumindest – eine maximal gute, ja optimale Entscheidungsfindung sicherstellte.

Ganz besonders gilt mein Dank Mladen Sirol für die Initiative für diese Konferenz, aber auch für das jahrelange Engagement für die Sache des Dolmetscherwesens in Zürich und der Schweiz. Die unzähligen Diskussionen mit ihm – laute und leise, sachliche



und emotionale, immer aber augenöffnende und konstruktive – haben mir den Zugang zum Dolmetscherwesen erst erlaubt und die Begeisterung dafür entfacht.

Zu guter Letzt gebührt mein grösster Dank meinem Vorgänger, früheren Chef und engen Vertrauten für meine Tätigkeit: Tony Schärer. Denn ohne seine beständige und besonnene Förderung des Zürcher Dolmetscherwesens wäre nichts von alledem, was steht, möglich gewesen. Nach einigen Jahren der Zusammenarbeit gestand er mir einmal: Wenn ich damals gewusst hätte, was du alles im Dolmetscherwesen machen willst, hätte ich dich wohl nicht eingestellt. Umso schöner also, dass er mir immer die notwendige Unterstützung und Bestärkung gab, mir Vertrauen schenkte, umsichtig mitdachte, mich sachte in die richtigen Bahnen lenkte und die notwendige Ruhe bewahrte, wenn Schwierigkeiten auftauchten.

Tony Schärer hatte in all den Jahren nur einmal eine schlechte Idee: Er meinte, ich könne doch auch dolmetschen gehen. Auf dem Papier erfüllte ich ja die Anforderungen. Ich hätte dieses Muttersprachniveau-Di-

plom im Spanischen und wäre damals nach meinen verschiedenen Reisen in die lateinamerikanische Welt sprachlich auch einigermaßen fit gewesen. Ich hätte auch den von uns geforderten juristischen Hintergrund mitgebracht und aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Zulassungsprüfung bestanden. In fachlicher Hinsicht wäre mir aber erst stunden- und tagelanges Büffeln von Fachterminologie bevorgestanden. Und in persönlicher Hinsicht – da mein eigentliches Manko – hätte es wohl schon vom Naturell her an der notwendigen Zurückhaltung gefehlt. Jene schlechte Idee war also auch wieder eine gute Idee: Sich einmal ernsthaft zu überlegen, wie es wäre, wenn man selber in den Dolmetscherschuhen stecken würde, mitsamt den vielen dazugehörenden – auch finanziellen – Unsicherheiten.

Dieses Gedankenspiel – sehr verehrte Damen und Herren – möchte ich Ihnen zum Schluss meines Referates gerne ans Herz legen. Wer von uns würde sich die Tätigkeit auf Anhieb wirklich zutrauen? Und wer von uns würde die Tätigkeit auf Anhieb so erfüllen, dass Sie als Auftraggeber auch vollumfänglich zufrieden wären?

Der Dolmetscher und sein Richter – fair verhandelt, gut gedolmetscht

Mladen Sirol, dipl. oec. HWV

Geschäftsstellenleiter juslingua.ch / Behörden- und Gerichtsdolmetscher

Wie Sie sehen, habe ich das Konferenzmotto umgedreht. So wie jede Medaille zwei Seiten hat, so hat auch unsere Konferenz zwei Perspektiven. Die Perspektive der Justiz und die Perspektive der Justizdolmetscher.

Was wir hier betreiben, sind vertrauensbildende Massnahmen. Denn es gibt kein grösseres Mittel zu wechselseitigem Vertrauen als das Zusammenarbeiten. Damit dieses Vertrauensprojekt auch gelingt, erlaube ich mir, zunächst über das Misstrauen zu reden. Dann haben wir das Größte bereits hinter uns.



Das Wort

Beginnen wir mit einem biblischen Wort, wo es treffend heisst: «Am Anfang war das Wort, und alles ist durch das Wort geworden, und ohne das Wort wurde nichts, was geworden ist.»

In einem Umfeld, wo Worte Waffen sind, und existenzielle Werte wie Geld und Freiheit auf dem Spiel stehen, wird der Justizdolmetscher in seiner Tätigkeit mit tiefem Argwohn gemustert. Denn wenn Worte Waffen sind, und in Justizkreisen redet man gerne von Waffengleichheit, dann will man denjenigen, der mit diesen Waffen jongliert, wirklich im Auge behalten.

Der historische Rückblick

Warum das so ist, will ich mit einem kurzen historischen Rückblick darlegen. Dazu will ich Sie in eine andere Alpenrepublik entführen, nach Österreich bzw. in die damalige k.u.k.-Monarchie. Durch die Ausdehnung des Osmanischen Reiches und die damit verbundenen Kriege – die Osmanen haben es tatsächlich bis vor die Tore Wiens geschafft –, aber auch mit zunehmendem Wirtschafts- und Kulturaustausch wurden Dolmetscher notwendig. Da die Monarchie nicht über eigene Dolmetscher verfügte, hat man dafür Ausländer beigezogen. Das kam aber nicht gut an. Ausländer waren doch allesamt Spione oder zumindest potenzielle Spione. So lautete damals die allgemeine implizite Meinung. Tatsächlich kann man sich einen einsprachigen Spion schlecht vorstellen – ausser, er ist Amerikaner.

Deshalb hat die Krone im Jahr 1674 in Istanbul ein Sprachknaben-Institut gegründet, um eigene Dolmetscher auszubilden. Diese Sprachknaben, wie man sie damals wegen des jungen Alters nannte, lernten dort Persisch, Arabisch und Türkisch. Aber nicht nur das: Sie haben sich dort auch mit den einheimischen Frauen eingelassen, vermutlich auch mit den einheimischen Männern. Fern der Heimat fühlt man sich eben freier. Man fand auf alle Fälle, dass sich diese jungen Männer im fernen Istanbul zu sehr der Heimat entfremdeten, und sie wurden im Jahr 1753 zurückbeordert. Man hatte also rund 80 Jahre gebraucht, um zu merken, dass man mit diesem Ausbildungskonzept für Dolmetscher nicht weiterkommt. Nicht weil die Sprachknaben die Fremdsprachen mangelhaft erlernt hatten. Sie waren nur der sozialen Kontrolle entglitten, womit sie sich verdächtig machten.

Im gleichen Jahr hat man dann in Wien die Orientalische Akademie gegründet. Endlich hatte man alles unter Kontrolle: die Sprachknaben und ihre amourösen Eskapaden, ihre politischen Ansichten, ihren Umgang, ihre Lehrer, die Organisation und überhaupt.

Die Sicherheit

Sicherheit erreicht man nun einmal durch Kontrolle. Ich vertrete eine andere Meinung, Sicherheit ist eher durch



Vertrauen zu erreichen. Wenn Sie mir nicht glauben, dann fragen Sie Ihre Partnerin oder Ihren Partner. Darüber werde ich aber noch reden, nicht über die Partnerinnen und Partner, aber über das Vertrauen.

In einer ähnlichen Situation wie die damalige Monarchie befinden sich heute die Justizbehörden in der Schweiz. Wobei nicht alle Justizdolmetscher Ausländer sind. Manche sind sogar Schweizer, aber nur äusserst selten verirren sich wahre Blut-und-Boden-Eidgenossen in diese Branche. Es sind demnach öfters Schweizer mit Migrationshintergrund. Die Bezeichnung Migrationshintergrund ist aber keine verbürgte Auszeichnung. Denn wenn es so wäre, würde man in der Schweiz die Ausländerdebatte nicht so kontrovers führen.

Als kleines Beispiel zu dieser Ausländerdebatte zitiere ich einen Leserbrief an den «Tages-Anzeiger», nachdem unsere Harmonisierungsinitiative publiziert wurde: *T. G. schreibt am 01.02.2015 « ... Es kann doch nicht sein, dass die öffentliche Hand zusätzlich zu den schon exorbitanten Unkosten, die uns ausländische Kriminelle zufügen, noch hochqualifizierte Übersetzer finanzieren muss, ... »*

Weitere Aspekte tragen dazu bei, dass der Justizdolmetscher nicht unbedingt als verbürgter Zeitgenosse daherkommt.

Man unterstellt dem Dolmetscher eine zu grosse Nähe zum fremdsprachigen Beschuldigten. Zu Recht könnte man meinen: Man muss nur beobachten, wie gut sich der Dolmetscher mit dem fremdsprachigen Beschuldigten versteht. Ja, hoffentlich! Damit wird der Dolmetscher zur Projektionsfläche seiner Kundschaft; und zwar in beide Richtungen.

Die spontane Merkmalsübertragung

Dieses Phänomen nennt sich spontane Merkmalsübertragung. Das ist ein Fachbegriff aus der Psychologie, den ich kurz erläutern möchte: Aus dem Geschichtsunterricht kennen wir die Erzählungen, wie in früheren Jahrhunderten der Job des Boten mit einem gewissen Risiko verbunden war. Es war beinahe üblich, dass der Überbringer schlechter Nachrichten «zum Lohn» geköpft wurde. Der Bote wurde mit der Nachricht identifiziert. Psychologen haben in der Neuzeit dieses Phänomen experimentell untersucht. Dabei mussten zufällig ausgewählte Studenten Nachrichten verlesen. Gute Nachrichten und schlechte Nachrichten. Danach wurden diese Nachrichtensprecher von zuhörenden Studenten hinsichtlich ihres Charakters eingeschätzt. Das Resultat: Sprecher, welche negative Nachrichten vortrugen, wurden signifikant negativer eingeschätzt. Die negativen Merkmale der Nachricht und damit auch die negative Quelle der Nachricht wurden auf den Vorleser der Nachricht übertragen.

Ich nenne Ihnen ein paar Beispiele aus der täglichen Praxis: Kommt die Staatsanwältin zum Schluss, dass der Beschuldigte ein dreister Lügner ist, wird sie ziemlich spontan mich, den Dolmetscher, mit einem strafenden Blick würdigen. Aber es gibt Schlimmeres: Wenn der Beschuldigte die gestellte Frage nicht beantwortet, sondern sonst irgendetwas erzählt, kommt man schnell zum Schluss, dass der Dolmetscher entweder die Frage oder die Antwort falsch übersetzt hat. Oder beides. So wird der Inhalt der verdolmetschten Aussage auf den Dolmetscher projiziert. Es ist also bekannt, dass dieses Prinzip nicht nur die zwischenmenschliche Kommunikation, sondern auch die persönliche Wertung über den Dolmetscher beeinflusst.

Ein weiterer Aspekt trägt zu dieser negativen Haltung gegenüber dem Dolmetscher bei: Wenn man in Zürich als Dolmetscher bei den geheimen Überwachungsmaßnahmen, umgangssprachlich Telefonkontrolle genannt, tätig ist, steht Ende des Monats auf der Lohnabrechnung das Doppelte darauf als beim Polizisten, der die Lohnabrechnung unterschreibt. Dabei kommen wir wieder in den biblischen Bereich, zu einer der sieben Todsünden der Menschheit, dem Neid.

Sie sehen, meine Damen und Herren, wir haben gegen viele Negativklischees zu kämpfen: Der Migrationshintergrund, die Ausländerdebatte, die sprachliche Nähe zum Beschuldigten, der Neidfaktor, die spontane Merkmalsübertragung. Ich will diese Negativklischees hier nicht weiter vertiefen, schon im eigenen Interesse nicht. Sie sollen nur zur Anschauung des sozialen, ökonomischen und politischen Umfeldes dienen, in dem sich der Justizdolmetscher befindet. Rundherum überall nur Minenfelder. Und es dürfte klar sein, dass wir dieses Umfeld bei allen unseren Handlungen nicht ausser Acht lassen dürfen, damit das Vertrauen, welches man uns Justizdolmetschern schenkt, nicht voller Misstrauen ist.

Das Geständnis

Wie am Anfang gesagt: Es gibt kein grösseres Mittel zum wechselseitigen Vertrauen als das Zusammenarbeiten. Deshalb sind wir hier und heute zusammengekommen. Damit diese Zusammenarbeit auch klappt, möchten wir – die Initianten und Organisatoren dieser Veranstaltung – zunächst ein Geständnis ablegen. Denn ich glaube aus persönlicher Erfahrung zu wissen, dass in einem Saal, wo sich überdurchschnittlich viele Strafverfolgerinnen, Strafverfolger und Anverwandte befinden, Geständnisse immer gut ankommen. Wir haben Sie unter dem Titel «Harmonisierung des Justizdolmetscherwesens» hierhergelockt. Das war aber nur die halbe Wahrheit, eigentlich dachten wir mehr an die «Professionalisierung des Dolmetscherwesens».

Denn wenn es zutrifft, dass im Justizdolmetscherwesen noch viele Missstände herrschen, dann wollen wir

diese wirklich nicht harmonisieren. Jeder Kanton soll die eigenen Missstände behalten. Was uns natürlich nicht daran hindern soll, den anschliessenden Apéro gemeinsam zu geniessen.

Die Missstände

Ich habe die Rolle übernommen, den Finger auf die Stellen zu legen, welche in Zürich suboptimal gelöst sind. Ich will es hier lediglich suboptimal nennen, um Sie nicht abzuschrecken. Ich kann hierbei nur die Missstände im Kanton Zürich mit fundierter Kenntnis nennen, schliesslich beschäftige ich mich seit 20 Jahren damit, beruflich als Dolmetscher und Übersetzer, und seit zwölf Jahren ausserberuflich im Rahmen meiner Verbandstätigkeit.

Die Zürcher Dolmetscherverordnung

Nach der Einführung der Dolmetscherverordnung habe ich mir an einer Veranstaltung in Zürich eine bitterböse Bemerkung erlaubt: Es könne wohl nur Juristen einfallen, eine Personalmanagementaufgabe mit einem Gesetzestext in den Griff bekommen zu wollen. So hat eine Gruppe von Juristen, Verwaltungsleuten und Buchhaltern, welche verschiedene kantonale Direktionen vertraten, eine Dolmetscherverordnung erlassen, welche hauptsächlich Disziplinierungsziele gegenüber den Dolmetschern verfolgte und allzu hohe Einkommen verhindern sollte. Dabei genoss der Sparauftrag höchste Priorität. Eine weitere wichtige Zielsetzung war die einfache administrative Bewirtschaftung der Dolmetscherleistungen. So wurden die Tarife und die Wegentschädigung für sämtliche Einsätze vereinheitlicht. Damit hat man erreicht, dass Anreize zur beruflichen Weiterentwicklung gänzlich abgeschafft und die peripher gelegenen Dienststellen der Justiz der Unterversorgung mit Dolmetscherleistungen ausgesetzt wurden.

Selbstredend ist die Tatsache, dass sämtliche Vertreter dieser gesetzgeberischen Kommission keine Ausbildung oder Erfahrung als Dolmetscher hatten. Aber insbesondere kannten sie nicht die Arbeitsbedingungen der freischaffenden Justizdolmetscher. Ja, die Freischaffenden, früher Tagelöhner genannt, heute als Freelancer sprachlich veredelt. Alles wird besser. Als fest besoldeter Staatsangestellter kann man sich auch mit viel Fantasie das Erwerbsleben eines Freelancers schlecht vorstellen. An dieser Stelle muss ich nicht das biblische Wort, sondern Karl Marx bemühen, der die bemerkenswerte Erkenntnis prägte: «Das Sein bestimmt das Bewusstsein.»

Ich vermute, dass diese gesetzgeberische Kommission hauptsächlich ein ganz klares Bild des Justizdolmetschers im Kopf hatte: die finanziell abgesicherte Ehefrau, Hobbydolmetscher oder Sprachstudenten. Auf alle Fälle keine Berufsleute, die mit ihrer Arbeitstätigkeit die eigene Existenz und die Existenz ihrer Fami-

lien bestreiten können, wollen und müssen. Die sprachlich gut ausgebildete Ehefrau – vielfach fremdsprachiger Provenienz – soll ab und an dolmetschen. Sie ist ja jederzeit abrufbar – und damit äusserst flexibel –, und wenn ihre gelegentliche Berufstätigkeit nicht die minimalen tarif- und arbeitsrechtlichen Standards erfüllt, ist das nicht weiter schlimm. Sie kann jederzeit an den Herd zurück. Die existenzsichernde Aufgabe übernimmt ja der Mann.

Die Patriarchen

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die konzeptionellen Grundlagen zur Regelung der Arbeitsinsätze unserer Berufsgruppe einem zutiefst patriarchalischen Frauenbild entsprachen. Mit dem durch die Zürcher Dolmetscherverordnung eingeführten Tarif- und Arbeitsmodell wird aber die strukturelle Frauenbenachteiligung zementiert. Während wir bei allen Entscheidungs- und Beratungsgremien nach ausgewogener Geschlechtervertretung schreien, scheinen hier die existenziellen Fragen der Frauen keine Rolle zu spielen. Tatsächlich bilden aber Frauen die überwiegende Mehrheit unserer Berufsgruppe: selbstständig erwerbende Frauen, manchmal alleinerziehende selbstständig erwerbende Frauen. Zugegeben, manchmal auch Frauen, die in bestens abgesicherten finanziellen Verhältnissen leben, allerdings nicht durch ihre Dolmetschertätigkeit bei der Justiz. Das ist die sogenannte Hobbyfraktion.

So wurde eine Dolmetscherverordnung erlassen, die sich im starken Forderungston übt, wonach eine hohe Qualität der Dolmetscherleistung verlangt wird, dabei aber die Möglichkeiten und Bedürfnisse der Dolmetscher vollkommen ausser Acht lässt. Diese gesetzgeberische Kommission hatte sich einem falsch verstandenen Sparauftrag verschrieben und sich trotzdem der betriebswirtschaftlichen Logik gänzlich verschlossen. Wenn ich meine Produktionskapazitäten voll auslasten kann, und diese bestehen einzig und allein aus der mir zur Verfügung stehenden Arbeitszeit, so kann ich für mein Produkt einen niedrigeren Preis festsetzen und trotzdem ganz gut davon leben. Beispielsweise bei der Telefonkontrolle, denn der Arbeitstag ist ohne Unterbruch voll bezahlt.

Zeit, Zeitflexibilität und Mobilität

Wir wissen, dass im Kanton Zürich rund 26'000 Dolmetschereinsätze pro Jahr stattfinden. Wir wissen auch, dass jeder Einsatz durchschnittlich 2,5 Stunden, inklusive Wegzeit, beträgt. Das stimmt nicht ganz. Gemeint ist, dass der durchschnittliche Einsatz mit 2,5 Stunden, inklusive Wegzeit, vergütet wird. Denn der durchschnittliche Einsatz beansprucht einen halben Tag. Schlicht und einfach, weil die Justiz zu Recht von uns nicht nur Zeit, sondern auch Zeitflexibilität und Mobilität verlangt. Ansonsten kann die Justiz die eigenen operativen Bedürfnisse nicht befriedigen:





- Oder wollen Sie sich eine Gerichtsverhandlung vorstellen, bei welcher der Dolmetscher wegen anderweitiger Termine die laufende Verhandlung verlässt?
- Oder wollen wir die peripheren Polizeistationen, Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht mehr bedienen, weil die Wegzeit insgesamt mehr als eine Stunde dauert?
- Oder soll der Justizdolmetscher die Anklageschrift vor der Verhandlung tatsächlich nicht mehr lesen und allfällige Terminologiefragen nicht klären?

Dieser halbe Tag will und soll vergütet werden. Wir verkaufen nicht verdolmetschte Silben, sondern Zeit, Zeitflexibilität und Mobilität. Und wenn man uns einen Einsatz kurzfristig streicht, dann wollen wir dafür angemessen entschädigt werden. Denn das Frischprodukt Zeit, welches Justizdolmetscher verkaufen, können wir in einer solchen Situation nicht lagern, und auch nicht zu Discountpreisen anderen Abnehmern verkaufen. In solchen Fällen stellt sich nicht nur die monetäre Frage, sondern eine grundsätzliche Vertrauensfrage. Während der Justizdolmetscher seine Produktionskapazitäten, seine Arbeitszeit, vertraglich für eine bestimmte Zeitspanne der Justiz verbindlich zur Verfügung stellt, erlaubt sich die Justiz, ihn jederzeit ohne Vorankündigung und ohne Entschädigung zu entlassen.

Arbeitsrechtliche oder obligationenrechtliche Bestimmungen scheinen bei der Zürcher Justiz noch keinen Zugang erhalten zu haben. Das ist nicht nur rechtsstaatlich, sondern auch moralisch bedenklich. Ich weiss, dass die Moral, die Gerechtigkeit und die Justiz nicht im gleichen Stockwerk wohnen, trotzdem erlaube ich mir diese Bemerkung.

Ich will Sie hier nicht mit Zahlenreihen über Sollarbeitszeiten, Lohnklassen, Kalkulationsmodelle, fakturierbare Stunden, Kommunikations-, Mobilitäts- und Gewinnungskosten langweilen. Ich möchte Sie nur dazu einladen, eine solche Kalkulation anzustellen, um zu überprüfen, ob die in Ihrem Kanton festgelegten Tarifränsätze und Arbeitsbedingungen für Justizdolmetscher existenzsichernd und marktgerecht sind. Lassen Sie sich bei dieser Kalkulationsarbeit nicht durch einen falsch verstandenen Sparauftrag zu Unredlichkeiten verführen.

Unabhängig davon, wie die heutige Konferenz ausgeht und welche weiteren Schritte sich daraus ergeben, unser Berufsverband juslingua.ch hat die Arbeiten zu einer fundierten Tarifikalkulation bereits aufgenommen, und wir suchen noch Partner, die sich an diesen Arbeiten beteiligen möchten. Die entsprechenden Daten und Resultate werden wir Ihnen bei Interesse zu einem späteren Zeitpunkt als Diskussionsgrundlage gerne zur Verfügung stellen.

Der selbstständig unselbstständig Erwerbende

Die Tatsache, dass wir Justizdolmetscher selbstständig Erwerbende sind, aber sozialversicherungsrechtlich als unselbstständig Erwerbende gelten, bedarf schon einiges an Vorstellungsvermögen. Ich persönlich kann es immer noch nicht nachvollziehen.

Auch die Steuerbehörden des Kantons Zürich bekunden erhebliche Mühe, ein solches Konstrukt nachzuvollziehen. So bleibt der Justizdolmetscher in den meisten Fällen auf seinen Auslagen für die Berufsausübung im wahrsten Sinne des Wortes sitzen. Die Arbeitslosenversicherung will von uns Justizdolmetschern auch nichts wissen. Kurzbegründung: Durch die Unregelmässigkeit der Arbeitseinsätze und die Schwankungen des Einkommens kann keine anrechenbare Leistung entrichtet werden. Wenn man nach Jahren seine Berufstätigkeit als Justizdolmetscher – aus welchen Gründen auch immer – plötzlich aufgibt, bleibt einem nur der direkte Gang zum Sozialamt. Obwohl wir auf unsere Arbeitstätigkeit immer ALV-Prämien entrichtet haben.

Man darf in unserem Beruf auch auf gar keinen Fall krank werden. Auch in einem solchen Fall bleibt nur der direkte Gang zum Sozialamt übrig. So kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass der Kanton Zürich uns Justizdolmetschern im Krankheitsfall keine Lohnfortzahlung schuldet. Der Kanton Zürich handle gesetzesgetreu gemäss den Bestimmungen der Dolmetscherverordnung. Die kantonale Vorinstanz begründete die verweigerte Lohnfortzahlung so: Das Rechtsverhältnis (der Justizdolmetscher) sei infolge weitgehend fehlender Subordination kein Arbeitsverhältnis. Immerhin haben anlässlich der öffentlichen Urteilsberatung die Bundesrichter kritische Stimmen erhoben. Man sprach

von fehlender Fürsorgepflicht des Kantons Zürich, und zwar durch Umgehung des Arbeitsrechts, womit der Kanton Zürich die Scheinselbstständigkeit fördere. Wir wissen, dass die Begriffe Scheinselbstständigkeit und Lohndumping siamesische Zwillinge sind. Dass sich der Kanton Zürich aus bundesgerichtlichem Munde dem Vorwurf der Umgehung des Arbeitsrechtes aussetzen muss, sollte nachdenklich stimmen.

Solche juristische Verrenkungen – um die eigenen Handlungen juristisch zu legitimieren – sind eines Rechtsstaates unwürdig. Man hebelt die Normenkontrolle zunächst aus, um sich anschliessend innerhalb der selbstbestimmten Normen ganz legal zu bewegen.

Die Wandlung

Erinnern Sie sich noch an das kurz zuvor skizzierte Phänomen der spontanen Merkmalsübertragung; der Bote mit den schlechten Nachrichten wird geköpft. Spätestens jetzt wäre ich dran. Deshalb erzähle ich Ihnen jetzt einige gute Nachrichten:

Obwohl die Zürcher Dolmetscherverordnung existenzielle Unzulänglichkeiten aufweist und in der jetzigen Form definitiv nicht zeitgemäss ist, hat sie auch Gutes bewirkt. Es wurden klare Strukturen geschaffen. Viele Unsicherheiten wurden beseitigt, unzählige Diskussionen wurden überflüssig. Wir müssen diese Dolmetscherverordnung nur noch ein paar Mal umdrehen und durchschütteln, und sie kann durchaus als Gerüst für zukünftige Bedürfnisse dienen.

Das sogenannte «Zürcher Modell» besteht aber nicht nur aus der Dolmetscherverordnung. Ein Gesetzestext ist und bleibt toter Buchstabe, wenn er nicht durch Menschen umgesetzt wird. Glücklicherweise haben der damalige Leiter der Fachgruppe Dolmetscherwesen Anton Schärer und die damals neu eingestellte Leiterin der Zentralstelle Dolmetscherwesen Tanja Huber eine eigene Vorstellung zur Umsetzung der Dolmetscherverordnung entwickelt.

Selektion, Schulung und Prüfung der Dolmetscher hiess die neue Devise. Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen für Dolmetscher, damit die angestrebten Qualitätsziele auch erreicht werden. Aber noch weitere entscheidende Massnahmen wurden ergriffen. Man begann die Auftraggeber zu schulen. Wozu das gut ist, haben Sie heute bereits gehört. Denn es ist unbestritten, dass eine Verhandlung mit Dolmetscherbeteiligung nur dann ein Erfolg werden kann, wenn auch Auftraggeber gewisse Regeln, Eigenarten und Grenzen einer solchen Kommunikationssituation kennen und diese anwenden. Dies war nur im Geiste des kommunikativen Handelns möglich, wonach auf beiden Seiten Verständigung gesucht wurde, damit die Zielsetzungen der Justizdolmetscher mit den Zielsetzungen der Justizbehörden koordiniert werden konnten.

Der Dank

So haben Anton Schärer und Tanja Huber – in einer späteren Phase mit der tatkräftigen Unterstützung von Christoph Benninger und der ganzen Fachgruppe Dolmetscherwesen – einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung des Berufsbildes der Justizdolmetscher geleistet. Hierbei möchte ich einen aufrichtigen Dank an die Hauptprotagonisten dieser Kulturrevolution aussprechen.

Wir als Vertreter der Justizdolmetscher sind überzeugt, dass wir gemeinsam noch viel erreichen können. Deshalb sind wir mit unserer Idee einer gemeinsamen Konferenz zur Harmonisierung und Professionalisierung an unsere Partner von der Fachgruppe herangetreten und haben dabei offene Türen vorgefunden. So hoffe ich, dass wir hier und heute noch viele Partner finden werden, welche uns auf unserem gemeinsamen Weg begleiten.

Das Schlusswort

Sehr geehrte Damen und Herren, meine Zeit ist um, und deshalb will ich die Zukunftsvision der Justizdolmetscher in der Schweiz in Worte fassen, denn am Anfang war das Wort:

Wir Justizdolmetschenden streben eine Stärkung unseres Berufsbildes an, damit wir Sie besser bedienen können. Mit einem gestärkten Berufsbild können wir Sie nur dann bedienen, wenn Sie uns dabei nicht verhungern lassen. Mit einem gestärkten Berufsbild möchten wir auch ein wenig herumreisen, von Kanton zu Kanton, damit wir uns weiterentwickeln. Und wenn unser Berufsbild gestärkt ist, wir uns weiterentwickeln und nicht gerade am Verhungern sind, dann werden Sie uns in Ihrem Kanton bestimmt gerne empfangen.

Ganz zum Schluss möchte ich Ihnen eine Bitte, eine Einladung, ein Angebot und eine Ermunterung mit auf den Weg geben:

- Die Bitte, bei allem, was wir gemeinsam unternehmen, auch die andere Seite der Medaille anzuschauen.
- Die Einladung, die multinationalen Eigenarten unserer Berufsgruppe als Folge der Entwicklung zu einer lebendigen, zunehmend mobilen und kosmopolitischen Gesellschaft positiv zu werten.
- Das Angebot, durch vermehrte Kooperation die gegenseitige Vertrauensbasis zu stärken.
- Und schliesslich die Ermunterung, den gemeinsamen Weg einer gesamtschweizerischen Harmonisierung und Professionalisierung des Justizdolmetscherwesens zu begehen.



Professionalisierung des Dolmetscherwesens – ein Abenteuer?

**Martin Leber, lic. oec. HSG/MAS Uni Basel
Gerichtsverwalter des Kantons Basel-Landschaft**

Lassen Sie mich vom Abenteuer berichten – die Geschichte und die jüngsten Entwicklungen und Bestrebungen zur Professionalisierung des Dolmetscherwesens im Kanton Basel-Landschaft sind wahrlich manchmal abenteuerlich. Lassen Sie mich gleichzeitig eine dritte Perspektive einnehmen, nicht diejenige der Lehre, die hohe Anforderungen definiert und hehre Ziele setzt, nicht diejenige des Dolmetschers, der – berechnete – gewerkschaftliche Anliegen vertritt, sondern diejenige des Auftraggebers, der mit Steuermitteln die eierlegende Wollmilchsau finanzieren soll, weshalb diese nichts kosten darf.

Wie bringen wir all diese Wünsche unter einen Hut? Ich versuche, Ihnen dies anhand des Beispiels eines kleineren Kantons zu zeigen.

2002–2014

Nach der Zusammenführung des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts zum Kantonsgericht und der damit verbundenen Schaffung der zentralen Justizverwaltung als Stabseinheit der Gerichte und – damals – Strafverfolgungsbehörden wurden die verschiedenen zirkulierenden Listen zusammengeführt. Ausgelöst durch das bekannte Bundesgerichtsurteil musste zugleich der Auszahlungsmodus angepasst werden: Von Barzahlung zu Abwicklung über die Lohnbuchhaltung wegen der Abrechnung mit der Sozialversicherungsanstalt – wir wurden vom Auftraggeber zum Arbeitgeber. Wir begannen also buchstäblich bei null, fast wie Schiffbrüchige auf einer Insel im weiten Ozean, ohne Satellitentelefon. Meine damalige Mitarbeiterin verbesserte dieses System in den Folgejahren akribisch.

2011

Mit der neuen StPO und der damit verbundenen Fusion der Statthalterämter (Untersuchungsrichterämter) und der Staatsanwaltschaft zur neuen, der Regierung unterstellten Staatsanwaltschaft wurde dieses System auseinandergerissen. Dies führte dazu, dass wieder unterschiedlichste Listen kursierten und gleichzeitig z.B. die Stundenansätze zu divergieren begannen. Dieser Entwicklung wollte der Regierungsrat Gegensteuer geben – leider ohne auf die Einwände der Gerichte einzugehen.

2013–2014

Im Alleingang erliess der Regierungsrat bereits im Mai 2013 die Verordnung über das Übersetzungswesen (Basellandschaftliche Gesetzessammlung SGS 140.61) und setzte damit alle wesentlichen Eckpunkte für eine komplette Neuorganisation des kantonalen Übersetzungswesens – glücklicherweise schrieb der zuständige Sachbearbeiter, der über keine praktischen Erfahrungen von der Dolmetscherfront verfügte, die Verordnung weitgehend vom Kanton Zürich ab. Die Verordnung regelt verschiedene administrative Aspekte bereits weitgehend und setzt in gewissen Themenbereichen recht enge Leitplanken. In der ebenfalls gemäss Verordnung eingesetzten kantonalen Fachgruppe Übersetzungswesen sind alle Direktionen der kantonalen Verwaltung sowie die Gerichte gleichberechtigt vertreten – den Vorsitz überliess die Regierung grosszügig den Gerichten. Eine Chance, die wir nutzen müssen. Mit der Fachgruppe stellt der Regierungsrat bereits auf



organisatorischer Stufe sicher, dass die unterschiedlichen Bedürfnisse der Anspruchsgruppen in die Debatten einfließen und entsprechend tragfähige Lösungen entstehen. Gleichzeitig bedeutet diese organisatorische Einordnung eine Unterordnung des Justizdolmetscherwesens unter das allgemeine Übersetzungswesen. Dass dies nicht immer ganz einfach war und ist, können Sie sich sicherlich vorstellen. Denn die Ansprüche von Polizisten und Staatsanwälten, die morgens um vier Uhr eine Einvernahme verdolmetschen lassen müssen, sind selbstverständlich in vielen Punkten anders als die Ansprüche der Gerichte, wenn es darum geht, eine Gerichtsverhandlung zu verdolmetschen – ganz zu schweigen von den Wünschen der Bildungsdirektion nach interkulturellen Übersetzungen; aber wir haben uns gefunden.

Aus der gut einjährigen Projektarbeit innerhalb der Fachgruppe Übersetzungswesen resultierten im Wesentlichen zwei Ergebnisse: Erstens die Ausgestaltung der detaillierten Prozesse in den Bereichen Administration des Alltagsgeschäfts sowie Zulassung, Ausbildung und Prüfung. Und zweitens das Reglement zur Verordnung zum Übersetzungswesen (zu finden in der basellandschaftlichen Gesetzessammlung [SGS 140.611]), welches zahlreiche Verordnungsbestimmungen ausführt und präzisiert. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Zulassungskriterien gelegt, welche zur Aufnahme in das Übersetzerverzeichnis erfüllt sein müssen. Dieses Reglement ist Anfang dieses Jahres in Kraft getreten.

2015

Neu legt das Aufnahmeverfahren neben den formellen Anforderungen auf die sprachlichen Qualifikationen der Dolmetschenden besonders viel Gewicht. So müssen die sprachlichen Fähigkeiten mit Diplomen respektive mit entsprechenden Unterlagen dokumentiert werden. Ebenfalls sieht der Bewerbungsablauf vor, dass um Aufnahme ins Verzeichnis ersuchende Dolmetschende zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werden. Beim Gespräch sind insbesondere die Motivation für die Bewerbung sowie die mündliche Ausdrucksfähigkeit in der deutschen Sprache von zentraler Wichtigkeit.

Aber auch in puncto Ausbildung der Dolmetschenden wollen wir für uns neue und bisher unbekannte Wege gehen. Gemäss den neuen Bestimmungen müssen Dolmetschende einen zweieinhalbtägigen Kurs absolvieren und eine anschliessende Prüfung bestehen, um sich im Übersetzerverzeichnis eintragen lassen zu können. Inhaltlich erhalten die Teilnehmenden eine Einführung in die notwendigen theoretischen Grundlagen zu den schweizerischen und kantonalen Behörden- und Gerichtsstrukturen, zum eigenen Rollenverständnis und zu weiteren wichtigen Aspekten für die Tätigkeit als Behördendolmetschende. Am zweiten Kurstag sollen die Teilnehmenden

Tipps und Tricks aus dem Fachbereich des Dolmetschens erhalten.

So erlernen Sie beispielsweise Techniken, wie man sich auch längere Aussagen möglichst verlustfrei merken und später so detailgetreu wie möglich wiedergeben kann. Als Referenten treten einerseits Mitglieder der Fachgruppe Übersetzungswesen, andererseits Gastreferenten und Fachspezialistinnen aus dem Dolmetschbereich auf. Abgeschlossen wird die Ausbildung mit einer halbtägigen Transferveranstaltung, welche viel Raum und Zeit zur Vertiefung des erlernten Stoffs respektive zur Klärung von Fragen bietet. Daneben werden die Dolmetschenden auf die Prüfung vorbereitet, deren Bestehen wie bereits ausgeführt eine Bedingung für die Aufnahme ins Übersetzerverzeichnis darstellt. Eine Schnellbleiche; aber eben, die eierlegende Wollmilchsau darf nichts kosten.

Vorbild Zürich

Vielleicht haben Sie gemerkt, dass wir auch bei der Ausbildung – wie schon bei der Verordnung – das Zürcher Modell kopiert haben bzw. eng mit den Zürcherinnen und Zürchern zusammenarbeiten wollen. Bezüglich der Details des Modells sei auf die Ausführungen von Tanja Huber verwiesen.

Wir bemüht(en) uns nach Kräften, möglichst alle wichtigen Aspekte in unsere Überlegungen miteinzubeziehen. In dieser komplexen Arbeit wurden wir – und das verdient eine ganz besondere Erwähnung und ein herzliches Dankeschön – von Frau Tanja Huber, Leiterin der Fachgruppe/Zentralstelle Dolmetscherwesen des Kantons Zürich – tatkräftig und mit viel Know-how unterstützt. Dies gilt insbesondere auch für den Inhalt und die Durchführung der Zulassungskurse sowie der Prüfungen, welche in einem ersten Schritt gar im Kanton Zürich eingekauft und unter Beteiligung einzelner Fachreferenten aus dem Baselbiet durchgeführt werden.

Warum dieses Vorgehen? Schon meine ehemalige Mitarbeiterin war der Ansicht, dass man das Rad nicht neu erfinden muss. Und auch unsere Fachgruppe Übersetzungswesen setzte sich von Anfang an mit den Lösungsansätzen anderer Kantone auseinander, weil es aus unserer Sicht nicht sinnvoll ist, in den einzelnen Kantonen grundlegend unterschiedliche Modelle aufzubauen – insbesondere auch aus Kostengründen. Gerade kleinere Kantone, und zu denen zählen wir, sollen von den praxiserprobten Lösungen und vom Know-how der Fachgruppe/Zentralstelle Dolmetscherwesen des Kantons Zürich profitieren, in dem die wesentlichen Prozesse gleich ausgestaltet werden. Spezielle Inhalte – beispielsweise bei den Zulassungskursen – oder Abläufe schulen wir nur so weit, wie es die kantonal eigenständigen Strukturen notwendig machen.



Inwieweit all unsere Konzepte, Strategien und Prozesse sich im harten Alltagstest bewähren, wird die nahe Zukunft zeigen. Seit dem 1. Januar 2015 gelten im Baselbiet die neuen Strukturen, und wir beginnen langsam, erste Erfahrungen zu sammeln. Dabei ist uns allen absolut klar, dass wir erst am Anfang eines noch langen Weges stehen und dass noch viele Stellschrauben nachjustiert oder gar ausgetauscht werden müssen, bevor das Dolmetscherwesen so funktioniert, wie wir uns das theoretisch zurechtgelegt haben. Aber immerhin haben wir nun den Plan, wie wir von unserer Insel zurück in die Zivilisation kommen. Wir sind nicht mehr Abenteurer, sondern führen eine wohlgeplante Expedition durch – sofern wir die nötigen Ressourcen erhalten.

Zukunft/Ausblick

Gestatten Sie mir abschliessend noch einen Blick in eine Zukunft, wie sie aus unserer Sicht wünschenswert und notwendig wäre, einen Blick ins Übersetzungsparadies:

Heute wird in vielen Kantonen über eine Harmonisierung des Dolmetscherwesens nachgedacht, einige Kantone stecken wie wir mittendrin in diesem Prozess, und andere blicken bereits auf gut eingespielte Abläufe und allseits gut akzeptierte Vorgehensweisen und Strukturen zurück. Auch für uns ist es das Ziel, über ein qualitativ hochstehendes Dolmetscherwesen zu verfügen, das die zu Recht hohen Ansprüche aller Beteiligten – angefangen bei den auftraggebenden Behörden bis hin zu den Dolmetschenden – zu befriedigen vermag. Aber nach unserem Verständnis sollte der kontinuierliche Prozess der Verbesserung an diesem Punkt nicht enden. Vielmehr sollte dieser Punkt lediglich ein Zwischenhalt auf dem Weg zur interkantonalen Harmonisierung des Behörden- und Gerichtsdolmetschens sein. Wenn sich einzelne Kantone, vielleicht gar die gesamte Deutschschweiz dereinst auf einheitliche Grundstandards einigen, so könnten Dolmetscherverzeichnisse übergreifend genutzt, Schulungen von externen Bildungspartnern angeboten, Prüfungsergebnisse allseits anerkannt und Dolmetschende interkantonal eingesetzt werden. Die Verwirklichung dieses zurzeit noch fernen Ziels bringt nach meiner, nach unserer Überzeugung im Baselbiet tatsächlich nur Gewinner hervor: Die kantonalen Behörden und Gerichte, welche von funktionierenden Strukturen bei geringstmöglichem Ressourcen- und Finanzaufwand profitieren, private Bildungsinstitute, die sich mit inhaltlich tollen Bildungsangeboten in einem erheblich vergrösserten Marktumfeld positionieren und profilieren können, und letztlich die Dolmetschenden selber, welche dank «offenen Kantonsgrenzen» mehr Aufträge akquirieren können.

Aber zugegeben, diesbezüglich lauschen wir noch einer Zukunftsmusik, die noch nicht fertig komponiert

ist. Einzelne Register üben ihre Stimme bereits, diese Tagung hier in Olten ist vielleicht die erste Orchesterprobe. Im Moment ist es sinnvoll, in den einzelnen Kantonen möglichst einheitliche oder zumindest harmonisierungsfähige, kompatible Lösungen zu schaffen, welche sich dereinst zu einem Gesamtwerk zusammenfügen lassen. Nach der General- und Hauptprobe findet dann das Konzert statt.

Im Sinne eines Fazits lässt es sich nicht leugnen: Wer sich aus der Deckung herauswagt, ein einigermaßen funktionierendes Dolmetschersystem umkrepelt und auf völlig neue Werte setzt (Stichwort Professionalisierung), der geht ein Risiko ein. Im Gegenzug erhält er die Chance, einen riesigen Schritt nach vorne zu tun und wesentliche Aspekte neu zu betonen. Es stimmt also: Die Professionalisierung des Dolmetscherwesens darf als ein Abenteurer bezeichnet werden. Aber ich ermutige Sie alle: Lassen Sie sich darauf ein, denn es lohnt sich.

Zukunftsmusik: Harmonisierungsvisionen und Lösungsszenarien

Tanja Huber, lic. iur., Exec. MBA

Leiterin Fachgruppe/Zentralstelle Dolmetscherwesen des Kantons Zürich

Zukunft. Musik. Harmonisierung. Visionen. Lösungen. Und Szenarien. Ein vielversprechender Titel mit wohlklingenden Worten, mögen Sie gedacht haben, als Sie die Ausschreibung lasen. Vielleicht spotteten Sie insgeheim sogar, wer Visionen habe, möge besser zum Arzt gehen, erst recht, wenn es sich um Harmonisierungsvisionen in einem föderalistischen Staat handelt. Wir wollen den Ausblick in die Zukunft des Justizdolmetscherwesens trotzdem wagen.

Die Optionen der Weiterentwicklung in einem facettenreichen und spannungsgeladenen Bereich wie demjenigen des Justizdolmetschens – und dann noch in einem Bundesstaat – sind wohl unendlich. Ich persönlich beschäftige mich seit vielen Jahren mit den Fragen der verbesserten Zusammenarbeit und den Möglichkeiten von überkantonalen Kooperationen. In diesem Zusammenhang habe ich mich immer wieder mit den verschiedensten Personen ausgetauscht und auch eine Diplomarbeit verfasst.

Aber erst diese einjährige Vorbereitungsarbeit für die heutige Veranstaltung, die Auseinandersetzung mit den verschiedenen Aspekten, die enge Zusammenarbeit mit juslingua.ch und die konstante Diskussion der Thematik mit dem Organisationskomitee und den Referenten erlaubten eine Konsolidierung des Gedankenguts.

Heute präsentieren wir Ihnen daher seitens des Organisationskomitees bewusst nur eine kleine Anzahl von Zukunftsszenarien. Also nicht einen ausgegorenen Businessplan, sondern vielmehr die drei hauptsächlich erdenklichen Stossrichtungen. Lassen Sie uns aber vorab mit einer kurzen Standortbestimmung beginnen.

Die Ausgangslage

Die aktuelle heterogene Situation im Justizdolmetscherwesen. Die anhaltende Globalisierung und Migration sowie der freie Personenverkehr in und mit der Europäischen Union bewirken das anhaltende Wachstum der juristischen Dolmetsch- und Übersetzungsbranche. Neuere eidgenössische Gesetzesbestimmungen wie die Strafprozess- und Zivilprozessordnung führen zu vielfältigen Vereinheitlichungen in den juristischen Abläufen in der Schweiz und unterstreichen da-



mit die Tendenz zur diesbezüglichen Annäherung der Kantone.

Nichtsdestotrotz bestehen in der Schweiz zurzeit mindestens 26 verschiedene Vorgehensweisen zur Aufnahme von Justizdolmetschenden in die jeweiligen Verzeichnisse. Dies führt zu unterschiedlichen Standards bei den Behörden- und Gerichtsdolmetschenden – übrigens nicht nur von Kanton zu Kanton. Häufig haben Kantone auch intern noch verschiedene Verzeichnisse: Eines bei der Polizei, eines bei der Staatsanwaltschaft und je eines bei jedem Gericht. Die unterschiedliche Qualität verhindert den freien Austausch von Dolmetschenden unter den Auftraggebenden, und die unterschiedlichen Regelungen führen zu unterschiedlichen Arbeits- und Tarifbedingungen bei den Kantonen und beim Bund. Damit entsteht auch ein gewisses Konkurrenzverhältnis unter den Auftraggebern.

Diese Faktoren stehen im Gegensatz zu einem der wichtigsten Grundprinzipien einer freien Rechtsordnung: dem Anspruch auf rechtliches Gehör und damit dem Anspruch auf einen Dolmetscher im Umgang mit Behörden und Gerichten. Denn wenngleich angenom-



men werden kann, dass die kantonalen und eidgenössischen Behörden und Gerichte in der Schweiz grundsätzlich einen Sprachmittler beiziehen, so wird damit noch lange nicht das rechtliche Gehör gemäss Europäischer Menschenrechtskonvention und Bundesverfassung gewährleistet. Quantität und Qualität der Verdolmetschung bei Gerichten und Behörden sind nicht schweizweit geregelt. Damit bedeutet für einen Fremdsprachigen das rechtliche Gehör in 26 Kantonen etwas anderes, im schlechtesten Fall, dass er auf einen Dolmetscher trifft, der persönlich und fachlich nicht über die notwendige Qualifikation als Justizdolmetscher verfügt und somit mangelhaft, unvollständig oder falsch dolmetscht.

Für viele, insbesondere kleinere Kantone – aber auch für Bundesbehörden mit zwar wenig, aber doch bestehendem Dolmetscherbedarf – ist es schwierig oder gar unmöglich, sicher aber nicht «lohnenswert», ein eigenes professionelles Dolmetscherwesen einzuführen. Vielerorts sind daher die Bereitschaft und die Möglichkeiten beschränkt, wenn es um den Aufbau eines professionellen Dolmetscherwesens geht. Konkret: Wenn wir an den Heimatkanton unseres Moderators Christoph Benninger denken, den Kanton Glarus, so reden wir von einem Kanton mit gerade einmal 40'000 Einwohnern. Der Bedarf an Dolmetschenden dürfte gering sein, der Aufbau einer Zentralstelle Dolmetscherwesen wohl kaum denkbar. Trotzdem wird aber auch im Kanton Glarus dann und wann ein Dolmetscher benötigt. Was also ist in solchen und ähnlichen Fällen zu tun? Einsatzbereite und fachlich qualifizierte Dolmetschende würden zwar in anderen Kantonen existieren, auf diese Ressourcen kann aber nicht in effizienter Weise zurückgegriffen werden, da die Strukturen für den Austausch bei Dolmetscherengpässen nicht bestehen.

Ähnliche Situationen bestehen aber auch für Kantone, welche die Professionalisierung ihres eigenen Dolmetscherwesens anstreben. Das Know-how und die Erfahrung wären wohl vorhanden. So ist etwa der Kanton Zürich bereits mit einigen Kantonen, wie beispielsweise Bern, Zug, Basel-Land und Basel-Stadt in Zusammenarbeit getreten. Allerdings fehlen bis anhin institutionalisierte Strukturen für eine organisierte Zusammenarbeit, die über den bilateralen Weg hinausgehen. Weiter stellen wir auch fest, dass der bilaterale Weg auch nicht unbedingt zu einer Vereinheitlichung führt. Wengleich einige Kantone sich an das «Zürcher Modell» anlehnen, entstehen doch letztendlich verschiedene Systeme, welche keine Einheitlichkeit der Qualitätsstandards gewährleisten. Denn der Umfang des Exports des «Zürcher Modell» variiert von Kanton zu Kanton – nicht zuletzt auch aufgrund der beschränkten Ressourcen von Zürich selbst.

Schliesslich liegen aber auch noch rechtliche Hindernisse vor. Die kantonalen Dolmetscherverordnungen

sind auf kantonale Bedürfnisse begrenzt; eine Zusammenarbeit mit anderen Kantonen ist meines Wissens in keiner Dolmetscherverordnung vorgesehen. So sind die Dolmetscherverzeichnisse etwa nicht öffentlich und die Herausgabe von Daten – an ausserkantonale Behörden und Gerichte – daher nur im beschränkten Masse möglich.

Qualifizierte Justizdolmetschende sowie das Know-how über Aufbau und Bewahrung eines professionellen Managements im Justizdolmetscherwesen sind somit zwar als Ressourcen vorhanden, werden aber nicht effizient genutzt.

Bedürfnisse des Auftraggebers. Treten wir aber nochmals einen Schritt zurück und überlegen wir uns konkret die Forderungen und Anliegen der zwei wichtigsten Anspruchsgruppen. Was wünscht sich der Polizist, Staatsanwalt oder Richter für seine tägliche Arbeit mit fremdsprachigen Beschuldigten und Parteien? Er will einen fachlich kompetenten, persönlich integren, zeitlich und örtlich verfügbaren Sprachmittler, welcher die gewünschte Sprache spricht und das Verfahren auf hohem Niveau effizient verdolmetscht.

Bedürfnisse des Justizdolmetschers. Was wiederum wünscht sich der Justizdolmetscher? Der Justizdolmetscher will ein einheitliches, schweizweit anerkanntes Akkreditierungsverfahren, welches ihm in geografischer, fachlicher und zeitlicher Hinsicht maximale Arbeitseinsätze zu existenzsichernden und marktgerechten Tarifen ermöglicht.

Die gemeinsame Vision

Wie sieht also eine mögliche gemeinsame Vision aus? Vergleichen wir die Wünsche dieser beiden Anspruchsgruppen, so stellt sich heraus, dass sich diese durchaus überschneiden und gar eine gemeinsame Vision eruiert werden kann:

Ein schweizweit (einheitlich) geregeltes Justizdolmetscherwesen, welches sich durch hohe Qualität bei Dolmetschenden und deren Management auszeichnet, dabei eine professionelle Akkreditierung und Weiterentwicklung gewährleistet, sich durch faire Arbeits- und Tarifbedingungen auszeichnet und dabei Synergien nutzt, welche die administrativen, strukturellen und finanziellen Aufwände tief halten.

Wir meinen seitens des Organisationskomitees, die diversen Anforderungen von Auftraggeberschaft und Auftragnehmerschaft seien durchaus zu einer gemeinsamen Vision zu verbinden. Aber auch bei den erdenklichen Handlungsmöglichkeiten und der Abwägung deren Vor- und Nachteile waren wir uns bald einig.

Für die mittelfristige Zukunft des Justizdolmetscherwesens sehen wir grundsätzlich drei mögliche Stossrichtungen oder Handlungsoptionen:

hörden sowie anderen Institutionen und Verbänden. Ein grossflächiger Austausch ist nicht möglich, weil die Dolmetscherverzeichnisse nicht öffentlich sind.

Zukünftige Handlungsoptionen im Justizdolmetscherwesen



Szenario 1: «Vernetzung im Bedarfsfall». Fangen wir mit der einfachsten Möglichkeit an, dem Szenario «Vernetzung im Bedarfsfall». Es handelt sich dabei mehr oder weniger um den Status quo. In Bern würde man dazu sagen: «Gäng wie gäng», in Zürich: «Mer händs scho immer so gmacht!»

Gemeint ist: Wir machen weiter wie bis anhin, und jeder Kanton verfolgt seine – vielleicht gar nicht vorhandene, vielleicht zögerliche, vielleicht progressive – Entwicklung des Dolmetscherwesens weiter. Schliesslich funktioniert es offenbar irgendwie und einigermaßen in allen Kantonen, und wenn einmal irgendwo Bedarf an einem speziellen Dolmetscher oder einer exotischen Sprache bestehen sollte, fragt man in den Kantonen an, die sich der Sache schon früher angenommen und ein bereinigtes Verzeichnis haben.

Wir erörtern also bei dieser Handlungsoption keinen Reform-, keinen weiteren Zusammenarbeits- und schon gar keinen Harmonisierungsbedarf. Jeder Kanton köchelt weiterhin sein eigenes Dolmetschersüppchen und schaut dabei ab und zu den umliegenden Kantonsköchen in den Topf, um dann allerdings doch seine ureigenste Suppe weiter dampfen zu lassen.

Es existieren bei diesem Szenario also weiterhin unzählige verschiedene Aufnahmeverfahren, wobei der Austausch nicht institutionalisiert, sondern lediglich im Bedarfsfall erfolgt, beispielsweise als Unterstützung bei der Implementierung eines Aufnahmeverfahrens oder bei konkreten Engpässen von Dolmetschenden. Der Austausch geschieht sporadisch und unstrukturiert zwischen Kantonen und Bundesbe-

örden. Denn die Realität sieht so aus, dass der Dolmetscher nicht jenseits der Kantonsgrenzen aufhört zu dolmetschen.

Die Kosten sind daher bei diesem Szenario gross, wenn auch nicht gebündelt sichtbar, da sie verwässert werden. Sie sind auf die einzelnen Kantone verteilt und innerhalb der Kantone auf verschiedene Ämter und Staatsangestellte.

In rechtsstaatlicher Hinsicht ist diese Variante insofern bedenklich, als dass für einen Fremdsprachigen die eidgenössisch postulierten Verfahrensrechte kantonal sehr unterschiedlich ausfallen. Die Rechtsgleichheit innerhalb der Eidgenossenschaft ist somit im Falle von notwendiger Verdolmetschung nicht gewährleistet.

Szenario 2: «Fachkommission, Konkordate, Freizügigkeitsgesetz». Die zweite Handlungsmöglichkeit ist ebenfalls eine sehr eidgenössische. Befürworter würden sie mit «gelebtem Föderalismus», Gegner mit «Kantönlicheit» betiteln.

Gemeint ist: Bei dieser Handlungsoption schreiten die Verantwortlichen im Justizdolmetscherwesen in gut schweizerischer Manier in kleinsten Schritten voran und versuchen eine Harmonisierung über die Bildung einer überkantonalen Fachkommission, später wohl mittels Konkordaten, zu erreichen. Schliesslich – nach vielen Jahren – erfolgt vielleicht gar ein eidgenössisches Gesetz für die Freizügigkeit der Justizdolmetscher – ähnlich demjenigen der Anwälte.





Bei diesem Szenario erfolgt also eine gewisse Institutionalisierung der Zusammenarbeit. Es wird eine kantons- und fachübergreifende Kommission gegründet, die sich der Bearbeitung von relevanten Themen des Dolmetscherwesens annimmt, wozu etwa die Definition und Empfehlung von Standards im Sinne einer Best Practice im Justizdolmetscherwesen gehören könnten. Wünschbare Mitstreiter wären verschiedene Vertreter von Justizorganen und Verbänden sowie der Lehre. Die Zusammenarbeit im Falle einer Fachkommission wäre konstant, aber immer noch lose, beispielsweise mit einer vierteljährlichen Tagungsfrequenz.

Dieses Szenario 2 ist eine urschweizerische Handlungsoption und uns allen aus verschiedenen Bereichen bekannt. Es handelt sich um eine föderalistische Vorgehensweise, der Austausch von Know-how und Erfahrungen kann auf einer mehr oder weniger reglementierten Ebene stattfinden. Es können gemeinsame Standards und im Falle von Konkordaten sogar verbindliche Regelungen definiert werden. Bei dieser Handlungsoption hat jeder Kanton relativ grosse Souveränität und Autonomie in seinem kantonalen Justizdolmetscherwesen, aber – zumindest solange keine Konkordate bestehen – auch die Arbeit und die Kosten für die Errichtung eines eigenen, qualitativ hochstehenden Dolmetscherwesens.

Allerdings sind die Entscheidungsprozesse in solchen Gremien in der Regel lange und der zeitliche und administrative Aufwand dafür nicht unbeachtlich, was wiederum zu hohen – wenn auch verwässerten – Kosten führt. Die Ergebnisse aus solchen Fachkommissionen sind in der Regel wenig konkret

und eine Umsetzung weder gewährleistet noch erledigt.

Konkret: Entscheidet man sich für Qualitätsmassnahmen im Sinne von Vorstellungsgesprächen, Schulungen und Prüfungen, Weiterbildungen und Kampagnen zur Sensibilisierung der Auftraggeber, so hat noch niemand im Kanton die Gespräche geführt, die Referate geschrieben, die Schulungen organisiert, die Prüfungen abgenommen. Will also tatsächlich etwas erreicht werden, reichen Zusammenkünfte zur strategischen Lagebesprechung nicht. Es braucht auch die operative Umsetzung davon.

Schon für die Gründung und Organisation der Fachkommission wird ein Sekretariat benötigt; für die Umsetzung und Durchführung von Qualitätsmassnahmen braucht es jedoch weitere ausführende Organe. Soll eine Vereinheitlichung gewährleistet sein, müssen diese ausführenden Organe auch einheitlich instruiert sein. Will man also mit einer solchen Reglementierung der Zusammenarbeit eine tatsächliche, also operative Unterstützung leisten – und davon ist auszugehen –, so werden auch bei diesem Szenario einer vermeintlich losen und unkomplizierten Kooperation – ähnlich der Erfahrung in Zürich – bald eine fixe zentrale Stelle und entsprechende Ressourcen benötigt.

Szenario 3: «Kompetenzzentrum». Die dritte Handlungsmöglichkeit ist in einem Schweizer Kontext bereits ziemlich mutig. Würden wir auch hierfür einen marktschreierischen Titel brauchen, würden wir nicht mehr auf Mundartaussprüche, sondern auf das Englische zurückgreifen und das Szenario wohl «Think big» nennen. Es ist das progressivste der drei Szenarien und öffnet den Horizont auch für vermeintlich undenkbarbare Lösungsansätze.

Gemeint ist: Eine interdisziplinäre Gruppe mit Fachkräften aus dem Bereich des Justizdolmetscherwesens macht sich Gedanken darüber, welche Lösungen angestrebt würden, wenn keinerlei Restriktionen wie beispielsweise Kantonsgrenzen vorlägen und die weiteren Schritte ausschliesslich in den Dienst der Sache gestellt würden.

Verlassen wir also die altbekannten Trampelpfade und überlegen uns, was eine unbefangene Person beim Vorfinden der heutigen Situation sinnigerweise im Justizdolmetscherwesen bewerkstelligen würde. Sie fände 26 Kantone mit dem Bedürfnis nach qualifizierten Justizdolmetschern und einem unterschiedlichen Entwicklungsstand der Managements vor.

Seien wir ehrlich: Es würde dieser Person nicht in den Sinn kommen, in der kleinräumigen Schweiz über die autonome Weiterentwicklung von 26 verschiedenen Dolmetscherwesen-Organisationen nachzudenken. Sie

würde das Justizdolmetscherwesen als Einheit bündeln und ein überkantonales Kompetenzzentrum schaffen, in welchem sich Fachpersonen aus den verschiedenen Disziplinen permanent den Fragen des Behörden- und Gerichtsdolmetschens widmen können. Dafür würde eine Führung eingesetzt, welche interdisziplinär zusammengestellt ist mit Sprachspezialisten, Juristen, Justizdolmetschern, Wissenschaftlern und Betriebswirtschaftlern.

Man würde für das Kompetenzzentrum ein Leitbild entwerfen, in welchem anerkannt wird, dass der Justizdolmetscher nicht ein lästiger Störenfried ist, der wohl oder übel beigezogen werden muss, sondern dass er selbstverständlich als weiterer Akteur auf die Gerichtsbühne gehört, so wie der Richter und der Gerichtsschreiber, der Weibel und der Gutachter. Und dass ihm dabei auch die entsprechende Wertschätzung zusteht. Das Kompetenzzentrum würde, basierend auf einem solchen Leitbild, schweizweite Qualitätsstandards festlegen und diese mit einem professionellen Akkreditierungsverfahren auch umsetzen.

Dabei würde dem Facettenreichtum des Behörden- und Gerichtsdolmetschens Rechnung getragen und auch den unterschiedlichen Anforderungen – bei polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen, bei der Kommunikationsüberwachung, der schriftlichen Übersetzung oder den gerichtlichen Verhandlungen, aber auch generell bei den verschiedenen Rechtsgebieten. Das Kompetenzzentrum würde hierfür verschiedenartige Qualifikationsstufen für Dolmetschende erarbeiten und sein Dolmetscherverzeichnis mit entsprechenden Suchfunktionen anreichern.

Als Resultat dieser Professionalisierung wäre das Kompetenzzentrum um die Erarbeitung von allseits fairen und existenzsichernden Bedingungen für Dolmetschende bemüht. Dies würde eine hauptberufliche und langjährige Tätigkeit seitens der Dolmetschenden ermöglichen und damit eine niedrige Fluktuationsrate gewährleisten.

Ein solches Kompetenzzentrum würde sich zwar wohl abgrenzen von verwandten Sprachmittlertätigkeiten wie etwa dem interkulturellen Übersetzen bei Schulen und Spitälern, aber auch dem Konferenzdolmetschen oder dem Dolmetschen im Asylverfahren. Denn die sehr verschiedenartigen Dolmetschtätigkeiten bei Behörden und Gerichten sind in sich schon heterogen genug. Dennoch würde man Wege suchen und finden, welche eine Zusammenarbeit mit den angrenzenden Gebieten unterstützen, um so bestehende Synergien nutzen zu können.

Schliesslich würde man bei einem Kompetenzzentrum auch die technischen und vor allem digitalen Möglichkeiten beleuchten, welche die Abläufe vereinfachen –

insbesondere auch beim konkreten Dolmetscheraufgebot. Durch Investitionen in sinnvolle IT-Lösungen könnte ein Kompetenzzentrum dem enormen Optimierungspotenzial im Dolmetscherwesen gerecht werden und damit künftig zu bedeutenden Einsparungen von Ressourcen führen.

Wir meinen seitens des Organisationskomitees, eine einheitliche Regelung mit den klaren Strukturen eines Kompetenzzentrums würde nicht nur der zentralen Umsetzung von Standards im Justizdolmetscherwesen, sondern insgesamt der Professionalisierung dieser Branche dienen. Ein Kompetenzzentrum würde bestehende Ressourcen und Know-how und damit Synergien effizient nutzen, sodass kantonale Justizorgane entlastet und damit überkantonale Kosten gesenkt würden.

Für die Umsetzung dieses Szenarios würden allerdings eine gewisse Anschubsfinanzierung und ein geeigneter Kostenschlüssel für die Gründung oder organisatorische Verankerung eines solchen Kompetenzzentrums erforderlich sein. Dies mag auf den ersten Blick etwas kompliziert erscheinen, dürfte aber letztendlich auch nicht wirklich andere Fragen aufwerfen als die Zusammenarbeit in Form einer Fachkommission – nur eben mit von vornherein klareren Strukturen und Kostenverhältnissen.

Konklusion

Sehr verehrte Damen und Herren, es dürfte nach dem heutigen Tag und nach dem soeben gehörten Referat im Namen des Organisationskomitees klar sein, zu welcher Handlungsoption wir nach unserer einjährigen Vorbereitungsarbeit tendieren. Ich kann Ihnen allerdings versichern, dass dieses Szenario nicht von Beginn weg unser Favorit war. Auch wir studierten zuerst an Fachkommissionen und Konkordaten herum, wir begannen sogar mit einem ersten Entwurf eines Freizügigkeitsgesetzes für Justizdolmetschende.

Welches der Handlungsszenarien sich in mittel- und langfristiger Hinsicht auch immer durchsetzen soll – und ja, vielleicht müssen auch sämtliche Handlungsoptionen im Sinne einer Entwicklung durchlaufen werden ... In jedem Fall ist es uns seitens des Organisationskomitees wichtig, dass wir Ihnen für die zukünftigen Entwicklungen folgende Wertvorstellungen mit nach Hause oder – noch besser – mit ins Büro geben können – im Sinne eines Leitbildes oder im Sinne von Zielsetzungen für ein künftiges – hoffentlich schweizweites – Justizdolmetscherwesen:

Professionalität muss auf beiden Seiten erfolgen – nicht nur bei den Dolmetschenden, sondern auch im Management des Dolmetscherwesens. Und wenn wir die besten Köpfe erhalten und auch in Zukunft gute Dolmetscher garantiert haben wollen, müssen wir um



Konklusion: Vier Zielsetzungen für die Zukunft



faire Arbeits- und Tarifbedingungen bemüht sein. Wollen wir die Kosten nicht im kantonalen Kontext, sondern sinnigerweise mit dem Fokus auf die gesamte Schweiz oder zumindest auf die Deutschschweiz betrachten, so sollten wir – mit einer sinnvollen Zusammenarbeit von Kantonen und Bund – auch auf die Nutzung von bestehenden Ressourcen und Synergien achten.

Der Entstehungspunkt einer Branche

Zum Abschluss noch einige wirtschaftsphilosophische Gedanken: Wie wir heute verschiedentlich festgestellt haben, stehen wir mit dem Justizdolmetscherwesen am Entstehungspunkt einer neuen Branche. Deshalb

haben wir jetzt die Möglichkeit, viel zu bewirken und von Anfang an einen richtungsweisenden Weg einzuschlagen. Oder wie es Michael Porter, ein US-amerikanischer Ökonom und Universitätsprofessor, erklärt: «Zu keinem anderen Zeitpunkt ist der strategische Freiraum ähnlich gross und der Einfluss guter strategischer Entscheidungen auf den späteren Erfolg so tiefgreifend wie in der Entstehungsphase der Branche».

Steve Jobs soll einmal gesagt haben: «Man muss fähig sein, die Gunst der Stunde zu erkennen.» Wir streben seitens des Organisationskomitees nicht an, ein dem Apple-Imperium nachgebildetes

Justizdolmetscherwesen zu errichten. Aber es soll uns bei diesem Thema auch nicht passieren, was Ernst Ferstl, österreichische Lehrer und Schriftsteller, einst sagte: «Manchmal warten wir so lange auf die Gunst der Stunde, bis sie vorbei ist.»

Sehr verehrte Damen und Herren, das Justizdolmetscherwesen ist eine nationale Angelegenheit, und gerade ein mehrsprachiges Land wie die Schweiz wird rechtsgleiche Behandlung in sprachlichen Themen nicht vernachlässigen wollen. Manchmal braucht es für solche Sensibilisierung nur eine Initialzündung. Wir hoffen und sind überzeugt, mit der heutigen Konferenz einen ersten Schritt getätigt zu haben.

Podiumsdiskussion

mit *Nadja Capus, Tanja Huber, Christof Kipfer, Martin Leber, Hans Mathys und Mladen Sirol*

Moderation: Patrick Thomann



Impressionen



